

AUFARBEITUNGSKOMMISSION

Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

JAHRESBERICHT 2022

Februar 2023

Impressum

Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Marktplatz 11, 72108 Rottenburg am Neckar
Geschäftsstelle der Aufarbeitungskommission

LAYOUT & DRUCK

Bischöfliches Ordinariat
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Abt. Zentrale Verwaltung, Hausdruckerei
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier Blauer-Engel

STAND

Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass des Berichtes	7
2. Zusammensetzung und Arbeitseinstieg der Kommission	7
2.1. Zusammensetzung der Kommission im Jahr 2022.....	7
2.1.1. Durch die Landesregierung von Baden-Württemberg benannte Mitglieder.....	7
2.1.2. (Interimsmäßige) Betroffenenvertreter	8
2.1.3. Vertreter der Diözese Rottenburg-Stuttgart.....	8
2.2. Ausgangslage für die Kommissionsarbeit in der Diözese	8
2.3. Ziele der Kommission.....	9
2.4. Aufgabenverständnis und Arbeitsweise der Kommission	9
2.5. Bisher unternommene Schritte	10
2.5.1. Organisatorische Vorarbeiten	10
2.5.2. Inhaltliche Arbeiten.....	10
2.6. Sitzungen der Kommission im ersten Geschäftsjahr.....	12
2.6.1. Konstituierende Sitzung vom 15. Dezember 2021	12
2.6.2. Sitzung vom 20. Januar 2022.....	12
2.6.3. Sitzung vom 10. Februar 2022	13
2.6.4. Sitzung vom 10. März 2022	13
2.6.5. Sitzung vom 7. April 2022.....	13
2.6.6. Sitzung vom 6. Mai 2022.....	13
2.6.7. Sitzung vom 12. Mai 2022.....	14
2.6.8. Sitzung vom 30. Juni 2022.....	14
2.6.9. Sitzung vom 21. Juli 2022.....	14
2.6.10. Sitzung vom 25. August 2022	14

2.6.11 Sitzung vom 22. September 2022	15
2.6.12 Sitzung vom 13. Oktober 2022	15
2.6.13. Sitzung vom 17. November 2022	15
2.6.14. Sitzung am 15. Dezember 2022	16
2.7. Statut und Geschäftsordnung	16
2.8. Beschlüsse der Kommission.....	16
2.9. Zusammenarbeit mit Betroffenenbeirat	17
2.10. Vernetzung mit den anderen Aufarbeitungskommissionen und anderen Einrichtungen.....	18
2.10.1. Vernetzung bundesweit.....	18
2.10.2. Vernetzung in der DRS	18
2.11. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....	18
3. Vorgehen und Methoden.....	19
3.1. Aktenstruktur und Datenbasis.....	18
3.1.1. Verantwortliche und Zeiträume der Verantwortung	19
3.1.2. Umfang der Aktenfunde.....	19
3.2. Aktenauswertung: Vorgehen und Methode.....	20
3.3. Personalakten D-O-R-T-Prinzip	21
3.4. Prozessakten und zugehörige Personalakten soweit vorhanden	21
3.5. MHG-Dateien	21
3.6. Akten der Voruntersuchungen.....	21
3.7. Zeitzeugengespräche: Vorgehen und Methode.....	22

4. Erste Erkenntnisse	22
4.1. Personalakten.....	22
4.2. Beiakten	23
4.3. Akten im Bischofshaus.....	24
4.4. Zeitzeugengespräche: erste Erkenntnisse.....	24
4.5. Vorläufiger Erkenntnisstand	25
5. Weitere Planungen der Kommission	26
6. Anhang: Anlagen.....	27
6.1. Gemeinsame Erklärung vom 28.4.2020	27
6.2. Statut der Aufarbeitungskommission	34
6.3. Geschäftsordnung der Aufarbeitungskommission.....	43
6.4. Verschwiegenheitserklärung der Mitglieder der Aufarbeitungskommission	46
6.5. Arbeitsplan.....	49
6.6. Jahresplan 2022	54

1. Anlass des Berichtes

Die deutschen Bischöfe haben im April 2020 eine „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) unterzeichnet. Der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Dr. Gebhard Fürst, hat diese gemeinsame Erklärung nach Nr. 8¹ gegengezeichnet und im Amtsblatt für die Diözese² sowie auf der Internetseite der Diözese veröffentlicht.

Nach Nr. 2.1 der Gemeinsamen Erklärung hat Bischof Dr. Fürst eine Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs (AK-DRS) eingerichtet. Diese hat sich am 15.12.2021 konstituiert und ihre Arbeit aufgenommen. Sie hat sich ein Statut gegeben, das von Bischof Dr. Fürst am 26. Januar 2022, rückwirkend zum 15.12.2021, verkündet und im Amtsblatt veröffentlicht wurde.³ Die am 20.01.2022 beschlossene Geschäftsordnung der AK-DRS ist unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft getreten.⁴

Gemäß Ziff. 4.1 der Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz vom 28.04.2020⁵ berichten die Aufarbeitungskommissionen jährlich zur Sicherung der Transparenz über ihre Arbeit.

Bischof, Generalvikar und Mitarbeitende des Bischöflichen Ordinariats und des Officialats haben die Mitglieder der Aufarbeitungskommission bei ihrer Tätigkeit tatkräftig unterstützt und Zugang zu allen gewünschten Akten und Informationen gewährt.

Die AK-DRS hat in ihrer 15. und 16. Sitzung, am 19. Januar und 9. Februar 2023, der Veröffentlichung dieser Publikation gemäß § 13 des Statuts der AK-DRS und nach Abwägung der Rechte aller Beteiligten zugestimmt.

Die einzelnen Abschnitte wurden von den Mitgliedern der Aufarbeitungskommission verfasst.

2. Zusammensetzung und Arbeitseinstieg der Kommission

2.1. Zusammensetzung der Kommission im Jahr 2022⁶

2.1.1. Durch die Landesregierung von Baden-Württemberg benannte Mitglieder

Prof. Dr. iur. Jörg Eisele, Co-Vorsitzender, 53 Jahre, Volljurist, Professor für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Computerstrafrecht an der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

¹ Vgl. Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland, Nr. 8: „Jeder Diözesanbischof kann diese gemeinsame Erklärung durch Gegenzeichnung als für seine (Erz-)Diözese verbindlich erklären.“ (s. Anhang)

² Vgl. KABl. 2021, 54 - 57.

³ Vgl. KABl. 2022, 57 - 61.

⁴ Statut der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (s. Anhang).

⁵ S. Anhang.

⁶ Näheres s. www.ak-drs.de.

Thomas Halder, Co-Vorsitzender, 69 Jahre, verheiratet, 3 erwachsene Kinder, Volljurist, früher Amtschef (Ministerialdirektor) im Kultus- und Sozialministerium Baden-Württemberg

Prof. Dr. med. Renate Schepker, 68 Jahre, verheiratet, 2 erwachsene Kinder, Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Psychoanalytikerin, Chefärztin und zuletzt Regionaldirektorin am Zentrum für Psychiatrie Südwürttemberg

2.1.2. (Interimsmäßige) Betroffenenvertreter

Helena Schwarz (Pseudonym), 56 Jahre

Sebastian Weh (Pseudonym), 52 Jahre, verheiratet, 2 kleine Kinder, Verwaltungsbeamter

2.1.3. Vertreter der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Prof. Dr. theol. Stefan Ihli J.C.L., 51 Jahre, Theologe und Kirchenrechtler, Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Rottenburg, außerplanmäßiger Professor für Kirchenrecht und kirchliche Rechtsgeschichte an der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Lic. iur. can., Dipl.-Theol. Friedolf Lappen, 53 Jahre, verheiratet, 2 erwachsene Kinder, Theologe und Kirchenrechtler, Diözesanrichter und Vorermittlungsführer am Bischöflichen Offizialat Rottenburg

2.2. Ausgangslage für die Kommissionsarbeit in der Diözese

Die Aufarbeitungskommission nahm, im Gegensatz zu anderen Aufarbeitungskommissionen im bundesweiten Vergleich, ihre Arbeit zügig nach der Konstituierung mit kommissarischer Geschäftsführung auf. Innerhalb der Diözese war zunächst das Verhältnis zu der seit 2002 bestehenden „Kommission sexueller Missbrauch“ (KsM) zu klären.

Die KsM inkludiert die unabhängigen Ansprechpersonen für Betroffene, hat die Präventionsstelle der Diözese und die Vorermittlungsführer fest zu Gast, verfügt über eine eigene Geschäftsstelle und macht Fallarbeit. Sie ist zuständig für alle Betroffenen, die einen Missbrauchsfall melden und Entschädigungszahlungen beantragen.

Dies führte dazu, dass sich die AK-DRS, neben den bereits vorhandenen Strukturen, schon von Anfang an vollumfänglich der Recherche, dem Aktenstudium, der Geschichte des Umgangs mit Missbrauchsfällen in der Diözese bis hin zu den Prozessabläufen in Vergangenheit und Gegenwart widmen konnte.

Vor diesem Hintergrund hatten die Betroffenenvertreter:innen in der AK-DRS eine besondere Verantwortung, wenn es um das Einbringen und Berücksichtigen der Betroffenenperspektive ging. Dies v.a. deshalb, weil Betroffene nicht routinemäßig von Mitgliedern der AK-DRS angehört werden, sondern von der KsM bzw. den unabhängigen Ansprechpersonen und den beauftragten Voruntersuchungsführern.

Die AK-DRS legt Wert darauf, festzustellen, dass sie unabhängig von der KsM handelt und auch die Arbeitsweise eine andere ist. Dies führte dazu, dass im Berichtsjahr eine eigene Geschäftsstelle der AK-DRS gegründet wurde.

2.3. Ziele der Kommission

Die AK-DRS leistet durch die Wahrnehmung der nachfolgend benannten Aufgaben ihren Beitrag zu der in der „Gemeinsamen Erklärung“ der deutschen Bischöfe umschriebenen Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche:

- a) die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
- b) die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Täter:innen und Betroffenen, insbesondere nicht-gesetzeskonformen Verhaltens der Verantwortlichen bzw. Vertuschung von Taten und
- c) die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht, erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

Dabei berücksichtigt sie, neben den Erkenntnissen aus der „MHG-Studie“ von 2018, auch die Ergebnisse der bereits abgeschlossenen Ermittlungen sowie die noch laufenden Bearbeitungen von Missbrauchsvorwürfen in der Diözese durch die „Kommission sexueller Missbrauch (KsM) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.“⁷

2.4. Aufgabenverständnis und Arbeitsweise der Kommission

Die AK-DRS hat sich ein Statut gegeben, in dem die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Kommission und ihrer Mitglieder festgeschrieben ist.⁸ Die Mitglieder sind nur an Recht und Gesetz gebunden und der Sorgfalt und ihrem eigenen Urteilsvermögen verpflichtet; ihre Vorgehensweise ist wissenschaftlich-objektivierend.⁹

Für alle Arbeitsschritte hat sich die Kommission dem 4-Augen-Prinzip verpflichtet; konkret bedeutet dies, dass stets nur Zweier-Teams die Unterlagen auswerten.

Für Transparenz sorgt eine eigene, unabhängige Internetseite der AK-DRS, auf der sie ihre Beschlüsse und, sobald solche vorhanden sind, Erkenntnisse veröffentlicht.

Die Kommission ist nur beschlussfähig, wenn mindestens eine:r der beiden Betroffenenvertreter:innen in der Sitzung anwesend ist. Beschlüsse werden daher nur in Anwesenheit mindestens eines:r Betroffenenvertreter:in gefasst.

Sitzungen der AK-DRS finden i.a.R. einmal im Monat online statt; aus ökonomischen Gründen tagt die Kommission nur zweimal jährlich in Präsenz.

Alle Kommissionsmitglieder wurden mit iPads und einem sicheren Zugang zur Kommunikationsplattform „Communicare“ ausgestattet, um in einem geschützten Rahmen an Dokumenten arbeiten zu können und gleichzeitig Zugriff auf gemeinsame Dokumente zu haben.

Für die Durchführung der Aktenanalysen und die Aufbewahrung der Materialien der AK-DRS wurde ein gesicherter Raum eingerichtet, der zu den üblichen Bürozeiten zugänglich ist. Der Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere aus Befragungen und dem Aktenmaterial, machte es notwendig, die Kommissionsmitglieder auf ihre Verschwiegenheit zu verpflichten.

⁷ Vgl. § 6 Abs. 1 des Statuts der AK-DRS (s. Anhang).

⁸ Vgl. § 8 Abs. 1 des Statuts der AK-DRS (s. Anhang).

⁹ Zur Methodik des wissenschaftlichen Vorgehens siehe unter 3.

2.5. Bisher unternommene Schritte

2.5.1. Organisatorische Vorarbeiten

Die AK-DRS hatte ihre konstituierende Sitzung am 15. Dezember 2021. Als gleichberechtigte Co-Vorsitzende wurden in dieser ersten Sitzung Herr Prof. Dr. jur. Jörg Eisele und Herr Ministerialdirektor a. D. Thomas Halder, beide Volljuristen, gewählt. Die Vorsitzenden wechseln sich in der Leitung der Sitzungen und anderen Aufgaben ab.

Die kommissarische Geschäftsführung übernahm Lic. iur. can. Friedolf Lappen, Bistumsvertreter und Diözesanrichter, bis zum 14.12.2022.

Nach Bewertung und Ausschreibung der Stelle für eine Geschäftsführung (100%) wurden Frau Dr. jur. Ursula Tschichoflos, Volljuristin, und Frau Lic. iur. can. Anne Kunz, Kanonistin, zu je 50% als Geschäftsführerinnen und Wissenschaftliche Referentinnen der AK-DRS eingestellt. Seit 15.12.2022 besteht damit eine hauptamtliche Geschäftsführung der AK-DRS.

Die AK-DRS hat sich in der konstituierenden Sitzung am 15.12.2021 ein Statut und in der 2. Sitzung am 20.01.2022 eine Geschäftsordnung gegeben. Beide Dokumente sind als Anhang angeschlossen.

Nach jeder Sitzung wird eine zusammenfassende Kurzinformation zeitnah auf der Homepage der AK-DRS (www.ak-drs.de) eingestellt. Weitere Informationen der Kommission sind ebenfalls auf dieser Webseite zu finden.

In der 2. Sitzung wurde ein Arbeitsplan¹⁰, angelegt auf ca. 5 Jahre, und der Jahresplan 2022¹¹ verabschiedet. Der Jahresplan 2022 wurde in der letzten Sitzung des Jahres 2022 als weitgehend erfüllt gewertet und ist Grundlage dieses Berichtes.

Darüber hinaus verwendet die AK-DRS ein Layout, das sich deutlich von der Diözese unterscheidet. Es dokumentiert auf der eigenen Homepage, auf eigenem Briefpapier, auf Visitenkarten für die einzelnen Mitglieder sowie weiteren Arbeitsmaterialien auch nach außen hin die Unabhängigkeit der Kommission. Die Mitglieder haben eigene E-Mail-Adressen, Zugänge zum internen Kommunikationssystem und zum Mitarbeiterportal der Diözese erhalten. Zur Durchführung von Online-Sitzungen wurde eine Webex-Lizenz erworben.

Darüber hinaus wurden den Mitgliedern der AK-DRS notwendige kirchenrechtliche Vorschriften, Datenschutzbestimmungen, Berichte der KsM, Materialien zur aktuellen Präventionsarbeit usw. ausgehändigt bzw. zur Kenntnis gegeben. Da die Mitglieder der AK-DRS berechtigt sind, Personalakten einzusehen und sensible Daten zur Kenntnis bekommen, wurden sie auf die Verschwiegenheit verpflichtet.

Als Aufwandsentschädigung wurde eine Pauschale von 700,- €/Monat festgelegt. Die Diözese stellt die ehrenamtlichen Mitglieder der AK-DRS von der Haftung für ihre Tätigkeit frei.

2.5.2. inhaltliche Arbeiten

Parallel zu den organisatorischen Arbeiten wurde die inhaltliche Arbeit aufgenommen. Dazu zählten am Anfang insbesondere Gespräche mit verschiedenen Personen und Gremien, um Arbeitsweisen der verschiedenen Stellen kennenzulernen, mit denen eine Zusammenarbeit für sinnvoll und notwendig erachtet wird:

- Gespräch mit der Vorsitzenden der KsM, Frau Ministerin a.D. Dr. Monika Stolz, in der 3. Sitzung
- Gespräch mit der Präventionsbeauftragten der Diözese, Sabine Hesse (Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz), in der 4. Sitzung

¹⁰ Vgl. Anlage 6.5

¹¹ Vgl. Anlage 6.6.

- Gespräch mit den Vorermittlungsführern der KsM, in der 5. Sitzung
- Gespräch mit der Leiterin des Diözesanarchivs und ihres Stellvertreters sowie der Leiterin der Registratur in der 6. Sitzung
- Gespräch mit den Mitgliedern des Betroffenenbeirates der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der 12. Sitzung.

Die Vorsitzenden und der kommissarische Geschäftsführer führten Gespräche am

- 27.07.2022 mit dem Generalvikar der Diözese, Dr. Clemens Stroppe,
- 07.09.2022 mit dem Diözesanbischof Dr. Fürst.

Darüber hinaus nahmen Mitglieder der AK-DRS an den Tagungen bei der DBK und Fachtagungen zum Themenkreis Aufarbeitung und Prävention teil:

- 29./30.04.2022 Arbeitstreffen der Vorsitzenden der Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen (UAKs) in Fulda
- 25.05. – 29.05.2022 Katholikentag in Stuttgart mit 16 Veranstaltungen zum Thema sexueller Missbrauch
- 30.06.2022 Tagung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UKASK) bei der UBSKM zur „Aufarbeitung, Akten, Archive – zum Umgang mit sensiblen Dokumenten“
- 08.09.2022 digitales Vorbereitungstreffen der Vorsitzenden aller deutschen UAKs für den 19.09.2022
- 19.09.2022 Präsenztreffen der Vorsitzenden aller deutschen UAKs in Köln, mit dem Missbrauchsbeauftragten der DBK, Bischof Dr. Stephan Ackermann, der UBSKM, Vertretern der Deutschen Ordensobernkongregation, Vertretern der Diözesancaritasverbände, der Leiterin des Instituts für Prävention und Aufarbeitung sowie Vertretern der Betroffenenbeiräte
- 5./6.10.2022 Tagung „Sexueller Missbrauch – Aufarbeitung – Gerechtigkeit?“ in Bad Schussenried

Zur inhaltlichen Aufarbeitung gehören auch Zeitzeugeninterviews. Zeitzeugen sind Personen, die im Bistum Verantwortung getragen oder Personalfragen bearbeitet haben, wie insbesondere Generalvikare, und Pfarrer sog. „irritierter Pfarrgemeinden“.

Für diese Interviews, die jeweils von zwei Mitgliedern der AK-DRS und dem:r Zeitzeugen:in geführt werden, wurde ein Fragebogen und ein Interviewleitfaden erstellt, um eine breite Erfassung der Erinnerungen zu standardisieren und vergleichbar zu machen.

Die Aktenauswertung erfolgt ähnlich standardisiert: Für sie und die Operationalisierung wurde eine Auswertungstabelle mit Freitextfeldern erarbeitet.

Jeweils zwei Kommissionsmitglieder werten mit Hilfe einer Excel-Tabelle die Personalakten von 1946 – 1999 aus. Da für die MHG-Studie der deutschen Diözesen bereits Personalakten von 2000 – 2014 ausgewertet wurden, sind diese ausgenommen, um Doppelarbeit zu vermeiden und Ressourcen zu bündeln. Darüber hinaus werden die Akten der seit 2002 tätigen KsM in die Auswertung ebenso einbezogen wie die Handakten früherer Personalverantwortlicher und die Akten im Bischofshaus. Zur Arbeitserleichterung wird eine Digitalisierung der Akten der Voruntersuchungen erfolgen.

Darüber hinaus wurden Presseanfragen, Interviews und Terminanfragen bearbeitet.

Zu den Beschlüssen der AK-DRS vgl. Ziff. 2.8.

2.6. Sitzungen der Kommission im ersten Geschäftsjahr

Die Sitzungen der AK-DRS fanden i.d.R. in der Zeit von ca. 17 bis 20 Uhr statt.

Inhalte der einzelnen Sitzungen:

2.6.1. Konstituierende Sitzung vom 15. Dezember 2021

Die Kommission konstituiert sich und nimmt eine gleichberechtigte Doppelspitze in Aussicht. Hierfür kandidieren Prof. Dr. Jörg Eisele und Thomas Halder und werden gewählt. Sie werden die Sitzungen abwechselnd leiten. Die Konstituierung wird öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf eines Statuts wird eingehend beraten und überarbeitet.

2.6.2. Sitzung vom 20. Januar 2022

Die Kommission nimmt die Presseberichterstattung über ihre Konstituierung zur Kenntnis.

Letzte Detailabsprachen bezüglich des Statuts werden zwischen Bischof Dr. Fürst und der Kommission getroffen. Das Statut wird daraufhin beschlossen und nun promulgiert werden. Alle Kommissionsmitglieder werden es unterzeichnen, um damit die darin enthaltene Verschwiegenheitsverpflichtung zu übernehmen.

Der Entwurf einer Geschäftsordnung wird eingehend beraten, überarbeitet und beschlossen.

Der Arbeitsplan der Kommission wird beraten. Dieser soll umfassen:

2022: Quantitative Bestandsaufnahme

2023: Analyse von administrativem Umgang und Strukturen

2024: Empfehlungen und Bericht

Zunächst soll es um eine Bestandsaufnahme der bisherigen Aktivitäten im Bereich des sexuellen Missbrauchs, üblichen Standards, Prozeduren und Vorgehensweisen gehen. Frühere Vorgänge sind dabei kontextuell an den zum betreffenden Zeitpunkt jeweils gültigen Normen zu messen. Es kann selbstverständlich nicht davon ausgegangen werden, dass die heutigen Standards, Prozeduren und Vorgehensweisen fehlerfrei sind. Die Reihenfolge, sich erst mit den heutigen Standards, Prozeduren und Vorgehensweisen zu beschäftigen und dann mit administrativen und strukturellen Vorgehensweisen der Vergangenheit, wird allgemein akzeptiert. Die Kommissionsmitglieder stimmen überein, dass erst im Jahr 2023 eine tiefergehende Analyse administrativer und struktureller Vorgänge und Fehler erfolgen kann, wobei beide Aspekte nicht scharf getrennt werden können. Die Arbeit innerhalb der Kommission soll in Zweier-Teams erfolgen.

Der Zeitpunkt, bis zu dem zurückgegangen wird, muss noch genauer bestimmt werden. Nach der Gemeinsamen Erklärung des UBSKM und der DBK sollen die Kommissionen von dem bereits erhobenen Stand der Aufarbeitung ausgehen. Zeitzeugeninterviews sollen möglichst zeitnah erfolgen, jedenfalls soweit die Zeitzeugen in einem fortgeschrittenen Alter sind.

Die Kommission wünscht eine hauptamtliche Geschäftsführung auf Referentenniveau mit akademischem Abschluss als Geschichtswissenschaftler:in, Soziologe:in, Theologe:in, Politikwissenschaftler:in, Jurist:in, Psychologe:in oder verwandter Qualifikation. Eine Ausschreibung der Stelle soll möglichst zum Herbst hin erfolgen.

Die Kommission berät über ihre technische Ausstattung.

Sie wird normalerweise einmal im Monat tagen.

Im Rahmen der Vorbereitung der Konstituierung eines diözesanen Betroffenenbeirats ist das Schreiben zur Einladung zur Bewerbung dafür an die Betroffenen, entgegen dem Rat und Angebot der Vertreter der Betroffenen, in der Aufarbeitungskommission ohne deren redaktionelle Überarbeitung versandt worden. Das Schreiben stieß auf unterschiedliche Resonanz, hat aber zahlreiche Bewerbungen nach sich gezogen.

2.6.3. Sitzung vom 10. Februar 2022

Zur Verdeutlichung ihrer Unabhängigkeit streben die Mitglieder der AK-DRS den Entwurf eines eigenen Briefkopfs und einer eigenen Homepage unter eigener Domain an.

Die Kommission versteht sich als direkter Ansprechpartner für Personen, die der Ansicht sind, zur Arbeit der Kommission etwas beitragen zu können.

Ein erstes Zeitzeugeninterview mit einem Pfarrer, der von sich aus Erfahrungen mit sexuellem Missbrauch seitens seines Amtsvorgängers in den 60er-Jahren zunächst schriftlich geschildert hatte, wird in Aussicht genommen.

Die Vorsitzende der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KsM), Frau Ministerin a.D. Dr. Monika Stolz, berichtet über Geschichte, Zusammensetzung, Selbstverständnis und Arbeitsweise der KsM und antwortet eingehend auf Nachfragen.

Die KsM berät Bischof Dr. Fürst im Umgang mit einzelnen Fällen sexuellen Missbrauchs, möchte aber, wo immer möglich, auch die Aufarbeitungskommission in ihrer Arbeit unterstützen. Sie wird dazu auch Einzelfälle benennen, die aus ihrer Sicht besonders aufschlussreich für eine Aufarbeitung sein könnten. Die AK-DRS strebt einen weiteren Gesprächstermin mit der KsM zur Intensivierung des Austauschs an.

2.6.4. Sitzung vom 10. März 2022

Abgesehen von verschiedenen Berichten, technischen Fragen und Detailklärungen zum Arbeitsplan, lässt sich die Aufarbeitungskommission durch die Leiterin der diözesanen Stabstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz deren Tätigkeit ausführlich vorstellen. Anhand konkreter Rückfragen wird die Arbeit noch näher erläutert.

2.6.5. Sitzung vom 7. April 2022

Nach einigen technischen Fragen liegt der Schwerpunkt der Sitzung auf einem Bericht über die Vorermittlungen im Rahmen von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs durch diözesane Mitarbeiter:innen. Die bestellten Vorermittlungsführer berichten hierzu ausführlich. Sie gehen auch auf konkrete Rückfragen der Kommissionsmitglieder ein und legen die Abläufe dar, wenn Vorwürfe normalerweise bei der KsM erhoben werden. Im Anschluss stellt die Kommission konzeptuelle Überlegungen hinsichtlich des anstehenden Aktenstudiums an, die am 6. Mai 2022 in einer Präsenzsitzung und Gesprächen mit der Archivverwaltung des Bischöflichen Ordinariates vertieft werden sollen.

2.6.6. Sitzung vom 6. Mai 2022

Die Aufarbeitungskommission lässt sich durch die Leiterin des Diözesanarchivs und die Leiterin der Zentralregistratur des Bischöflichen Ordinariats den Aufbau der Personalakten der Priester sowie deren Archivierung und Erschließung erläutern. Sie besichtigt die Archivräume und das bischöfliche Geheimgeschichtsbücherei mit seinen relevanten Aktenbeständen.

2.6.7. Sitzung vom 12. Mai 2022

Die Kommissionsmitglieder nehmen die Ergebnisse des Arbeitstreffens der bundesweiten Kommissionsvorsitzenden am 29./30. April 2022 in Fulda zur Kenntnis und diskutieren vor diesem Hintergrund Fragen ihrer Ausstattung. Verschiedene Zeitzeugeninterviews, die in naher Zukunft geführt werden sollen, werden zeitlich geplant.

2.6.8. Sitzung vom 30. Juni 2022

Gegenstand dieser Sitzung ist die Auswertung des durchgeführten Zeitzeugengesprächs, die Vorbereitung weiterer Interviews mit ehemaligen Personalverantwortlichen und die Erarbeitung weiterer Kriterien zur Aktenauswertung, die anhand eines Beispielfalles validiert werden.

Die Arbeitsplanung der Aufarbeitungskommission wird finalisiert und verabschiedet.

Abschließend folgt die Sitzungsplanung für das zweite Halbjahr 2022.

2.6.9. Sitzung vom 21. Juli 2022

Der in der letzten Sitzung finalisierte Arbeitsplan und die Art und Weise der Aktenauswertung wird, nach erfolgten Korrekturen, von den Kommissionsmitgliedern genehmigt. Im weiteren Verlauf klären die Mitglieder, welche weiteren Zeitzeugen befragt und in welcher Art und in welchem Umfang das Aktenstudium durchgeführt werden soll. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Personalakten ausscheiden, die bereits im Rahmen der MHG-Studie geprüft wurden. Hierbei handelt es sich um Akten von Klerikern, die zum Stichjahr 2000 im Dienst der Diözese standen bzw. gestanden hatten und noch lebten, sowie jüngere Akten. Von älteren Personalakten sollen, unter Anwendung der Vorgabe des Landesarchivamtes Sigmaringen zur Archivierung von Akten historischen Interesses, die Kleriker, deren Nachnamen mit D, O, R oder T beginnen, ausgewertet werden.

Im Gegensatz dazu sollen die Akten der KsM vollumfänglich ausgewertet werden. Die Entscheidung, ob dies durch die Aufarbeitungskommission selbst oder Hilfspersonen erfolgen soll, wird zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden. Auch das Geheimarchiv des Bischofs soll einer Auswertung unterzogen werden.

Abschließend nimmt die Kommission zu dem in der Konsultationsphase befindlichen Entwurf zur Novellierung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes Stellung.

2.6.10. Sitzung vom 25. August 2022

Die AK-DRS lässt sich über die Konstituierung des Betroffenenbeirats der Diözese informieren. Sie wünscht ein gegenseitiges Kennenlernen und bietet dem Betroffenenbeirat dazu eine gemeinsame Sitzung an.

Erste Erfahrungen aus der Aktenauswertung werden unter den Kommissionsmitgliedern ausgetauscht; die weitere Vorgehensweise wird in technischer Hinsicht besprochen und festgelegt.

Die Aufarbeitungskommission möchte auch die im Bischofshaus befindlichen Akten sichten und wird zu diesem Zweck auf den Bischof zugehen.

Die Akten der Voruntersuchungen sollen zur Einsichtnahme komplett digitalisiert werden. Dafür soll in Absprache mit der KsM ein Lastenheft erstellt werden.

Die beiden Co-Vorsitzenden der Aufarbeitungskommission berichten über das mit Herrn Generalvikar Dr. Clemens Stoppel am 27.07.2022 geführte Gespräch, bei dem es primär um die personelle Ausstattung der Kommission und die Aufwandsentschädigung für ihre nicht bei der Diözese beschäftigten Mitglieder ging.

2.6.11 Sitzung vom 22. September 2022

Die Kommission nimmt einen Bericht der Tagung der Vorsitzenden der Aufarbeitungskommissionen mit Bischof Dr. Ackermann am 19.09.2022 in Köln entgegen, bei der es u.a. um noch ungeklärte Fragen der Kommissionsarbeit ging: Ungeklärt sind insbesondere:

- die Rechtsverbindlichkeit der Gemeinsamen Erklärung,
- die Frage, ob Betroffene Vorsitzende der Kommissionen sein können,
- die Art und Weise der Klärung von Vorwürfen gegen Kommissionsmitglieder und
- Datenschutzfragen im Hinblick auf den Zugang zu ungeschwärzten Akten.

Aus Sicht der Aufarbeitungskommission ist die uneingeschränkte Akteneinsicht und damit die Arbeit mit ungeschwärzten Akten eine notwendige Voraussetzung für die Erfüllung ihrer Aufgabe. Sie geht davon aus, dass es auch zukünftig keine Form der Zugangsbeschränkung oder Aktenschwärzung geben wird. Diese wäre für sie inakzeptabel.

Die Aufarbeitungskommission möchte, entsprechend der in der Diözese Trier praktizierten Art und Weise, von der Diözese Rottenburg-Stuttgart eine Haftungsfreistellung für ihre Mitglieder für Fälle leichter bis grober Fahrlässigkeit.

Um einen regelmäßigen Austausch mit dem neuen Betroffenenbeirat der Diözese herzustellen, ist in der nächsten Sitzung der Kommission ein gegenseitiges Kennenlernen vorgesehen. Geplant ist auch eine regelmäßige Unterrichtung des Betroffenenbeirats durch die Betroffenenvertreter der Aufarbeitungskommission über ihre Arbeit im Wege der Protokollzusammenfassungen, die zuvor mit den Vorsitzenden Halder und Eisele abgestimmt wurden.

Die Aufarbeitungskommission lässt sich ausführlich von einem Zeitzeugengespräch mit einem ehemaligen Personalreferenten der Diözese berichten.

Anlässlich eines Pressetermins am 7. September 2022 hat Bischof Dr. Fürst den beiden Vorsitzenden der AK-DRS eine Zusammenstellung über den Stand der Aufklärung von Fällen sexuellen Missbrauchs durch die KsM, die die Aufarbeitungskommission zum Gegenstand ihrer Untersuchungen machen wird, übergeben.

2.6.12 Sitzung vom 13. Oktober 2022

Nach einem Rückblick auf eine Tagung zum Thema Prävention von sexuellem Missbrauch in Bad Schussenried am 5. und 6. Oktober 2022 wird der Entwurf eines bischöflichen Gesetzes zum Umgang mit Tätern besprochen. Die Aufarbeitungskommission wird sich in ihrer nächsten Sitzung mit diesem Gesetzentwurf näher beschäftigen.

Schwerpunkt der Sitzung ist eine erste Begegnung der Aufarbeitungskommission mit den Mitgliedern des Betroffenenbeirats der Diözese. Nach einer kurzen Vorstellung der Anwesenden berichtet die Kommission über ihre Struktur, ihre Aufgaben und ihre Arbeit; der Betroffenenbeirat informiert über seine bisherige Tätigkeit.

Die Mitglieder der AK-DRS wollen den Betroffenenbeirat in seiner Arbeit unterstützen. Zu diesem Zweck werden jährliche Treffen der beiden Gremien in Aussicht gestellt.

Abschluss der Sitzung bildet der Bericht über das Zeitzeugengespräch mit einem ehemaligen Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal.

2.6.13. Sitzung vom 17. November 2022

Schwerpunktmäßig beschäftigen sich die Kommissionsmitglieder mit der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle der Geschäftsführung/wissenschaftlichen Assistenz, da am Tag vor der Sitzung Bewerbungsgespräche stattfanden. Es folgt eine ausführliche Personaldiskussion und Entscheidung über die Besetzung.

Die Kommission befasst sich erstmals eingehender mit den schriftlich vorgelegten „Denkanstößen“ der UAK Eichstätt. Es zeigt sich, dass hierzu vertiefter Diskussionsbedarf besteht. Die weitere Erörterung soll in der Januar-Sitzung der Aufarbeitungskommission erfolgen.

Die Kommission begrüßt zwar grundsätzlich die Erarbeitung eines bischöflichen Gesetzes zur Täterbegleitung, wird sich aber aufgrund ihres spezifischen Auftrags zunächst inhaltlich nicht dazu positionieren.

Über die voranschreitende Sichtung der Priesterpersonalakten wird berichtet.

2.6.14. Sitzung vom 15. Dezember 2022

Die neue Geschäftsführung, die an diesem Tag ihre Arbeit aufnimmt, wird begrüßt. Die Stelle teilen sich Frau Dr. jur. Ursula Tschichoflos und Frau Lic. iur. can. Anne Kunz zu je 50 %.

Es wird bekanntgegeben, dass der Betroffenenbeirat zwei Vertreter für die Aufarbeitungskommission gewählt hat: Herrn Sebastian Weh und Herrn Reinhard Winter.

Einzelne Kommissionsmitglieder berichten von Zeitzeugengesprächen mit ehemaligen Personalverantwortlichen und Pfarrern von betroffenen Pfarreien. Außerdem werden die Ergebnisse aus dem bisherigen Aktenstudium der Personal- und Handakten präsentiert. Da diese Arbeit teils sehr ergiebig ist, soll sie fortgesetzt werden.

Die Jahresplanung für 2022 wird von den Kommissionsmitgliedern als im Wesentlichen erfüllt gewertet; es folgt die Vorstellung der Jahresplanung für 2023.

2.7. Statut und Geschäftsordnung

Auf Basis der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz“ hat sich die AK-DRS, die zur Erfüllung der in der „Gemeinsamen Erklärung“ festgelegten Ziele gegründet wurde, in Anlehnung an eine bundesweite Vorlage, nach eingehender Beratung, ein Statut gegeben, das von Bischof Dr. Fürst mit Wirkung zum 15. Dezember 2021 in Kraft gesetzt wurde.

Die Mitgliederstruktur entspricht dabei den bundesweiten Empfehlungen; die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die AK-DRS hat sich für ein Modell zweier Co-Vorsitzender entschieden. Im Statut werden der Kommission umfangreiche Ermittlungs- und Einsichtsrechte eingeräumt und die für die Arbeit erforderlichen Ressourcen zugestanden.

In ihrer Sitzung am 20. Januar 2022 hat sich die AK-DRS, nach intensiver Beratung, eine Geschäftsordnung gegeben, in der die Arbeitsweise der Kommission näher dargelegt ist.

Diese rechtlichen Grundlagen der Kommissionsarbeit sind im Internet publiziert und liegen als Anlage diesem Bericht bei.

2.8. Beschlüsse der Kommission

In ihren Sitzungen hat die AK-DRS, unter Bezug auf ihre jeweiligen Beratungsgegenstände, – jeweils einstimmig – nachfolgende Beschlüsse gefasst:

- Die Aufarbeitungskommission bedauert, dass Betroffenenvertreter bei der Erarbeitung des Bischofsschreibens an Betroffene, mit dem diese zur Bewerbung aufgefordert wurden, um einen Betroffenenbeirat zu konstituieren, nicht einbezogen wurden.

- Die Aufarbeitungskommission appelliert an das Bischöfliche Ordinariat, ausreichend Ressourcen für die Präventionsarbeit vor Ort (Stellenanteile, Finanzen) zur Verfügung zu stellen. Dabei geht es insbesondere um die Hilfe bei der Aufstellung der Schutzkonzepte und deren Bewertung sowie die Beratung und systematische Erfassung der Präventionsaktivitäten aller Träger in der Diözese. In Betracht kommt dabei auch eine externe Unterstützung.
- Die Aufarbeitungskommission begrüßt es, dass in der Novellierung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse bei der Charakterisierung des Propriums kirchlicher Einrichtungen auch die Prävention von sexueller Gewalt enthalten ist, bittet aber die zuständigen Gremien dennoch um folgende Änderung bzw. Ergänzung des Entwurfs vom 6.5.2022: Art. 4 b Satz 2: Die Prävention gegen jede Form von Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit. Insbesondere sexualisierte Gewalt ist aufs Schärfste zu verurteilen und kann unter keinen Umständen geduldet werden. Prävention vor jeglicher Form von Gewalt ist eine zentrale Aufgabe von Kirche, gerade auch in ihren Einrichtungen.
Begründung: Prävention muss sich gegen jede Form von Gewalt, nicht nur sexualisierte Gewalt, richten. Der weitere Satz ist fast identisch dem Entwurf der Bischöflichen Erläuterungen zur Grundordnung des kirchlichen Dienstes mit Stand vom 27.5.2022 entnommen und sollte nach Auffassung der Aufarbeitungskommission eher – insbesondere auch wegen der Außenwirkung – in der Grundordnung des kirchlichen Dienstes selbst enthalten sein.
- Die Aufarbeitungskommission fordert das Bischöfliche Ordinariat auf, den Betroffenenbeirat der Diözese in die Erarbeitung der Ordnung zur Täterbegleitung einzubeziehen.
- Der Betroffenenbeirat wird in seiner Forderung, dass seine Mitglieder eine adäquate Aufwandsentschädigung im Sinne der Gemeinsamen Erklärung in gleicher Höhe wie die Mitglieder der Aufarbeitungskommission erhalten, von der AK-DRS unterstützt. Diese Aufwandsentschädigung sollte ab der Konstituierung ausgezahlt werden.

2.9. Zusammenarbeit mit dem Betroffenenbeirat

In fast allen 27 Diözesen Deutschlands wurde mittlerweile ein Betroffenenbeirat etabliert; so auch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart: Durch ein Bewerbings- und Auswahlverfahren wurden 5 Männer und 2 Frauen ausgesucht, die den Betroffenenbeirat innerhalb der Diözese bilden. Der Bischof folgte den Empfehlungen des unabhängigen Auswahlgremiums und berief diese 7 Mitglieder zunächst für drei Jahre. Die Konstituierung dieser Gruppe fand im Juli 2022 statt. Eine Aufgabe des Betroffenenbeirates der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist es, zwei Mitglieder in die Aufarbeitungskommission zu entsenden, damit deren Expertise in die Arbeit der Kommission einfließen kann.

Um die Aufarbeitung schnellstmöglich zu beginnen, berief Bischof Dr. Fürst zwei Betroffene, die als Interimsmitglieder der AK-DRS von Dezember 2021 bis Februar 2023 fungieren. Diese Vorgehensweise wurde im Vorfeld mit dem damaligen Vorsitzenden der UBSKM abgestimmt. Im Dezember 2022 wählen die Mitglieder des Betroffenenbeirates 2 Personen, die zukünftig die Interessen der Betroffenen wahrnehmen und der Kommission bei der Aufarbeitung behilflich sein sollen.

Die beiden Betroffenen, die als vollwertige Mitglieder der Aufarbeitungskommission angehören, stellen aufgrund ihrer Aufgabe und Arbeit die Verbindung zum Betroffenenbeirat der Diözese her. Noch bevor die Wahl der ständigen Mitglieder erfolgte, kamen die beiden Gremien im November 2022 über eine Video-Konferenz zusammen, um einen ersten Austausch untereinander zu ermöglichen, die jeweiligen Arbeiten vorzustellen und gegenseitige Erwartungen zu formulieren. Für 2023 ist ein Präsenztreffen vom Betroffenenbeirat in Planung.

2.10. Vernetzung mit den anderen Aufarbeitungskommissionen und anderen Einrichtungen

2.10.1. Vernetzung bundesweit

Die Co-Vorsitzenden nahmen an mehreren, z.T. mehrtägigen Sitzungen der Vorsitzenden der Aufarbeitungskommissionen aller (Erz-)Diözesen innerhalb der DBK teil. Zu weiteren Teilnehmern dieser Konferenzen, die teilweise als Videokonferenzen abgehalten wurden, zählten der ehemalige Beauftragte der DBK für sexuellen Missbrauch, H. Bischof Dr. Ackermann, und die Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Fr. Claus.

Des Weiteren haben die Co-Vorsitzenden und der Interimgeschäftsführer der AK-DRS Kontakte mit dem Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im Kirchlichen Bereich bei der DBK und den Vorsitzenden anderer Aufarbeitungskommissionen geknüpft.

2.10.2. Vernetzung in der DRS

Innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart findet ein regelmäßiger, mindestens jährlicher Austausch der Aufarbeitungskommission mit

- der Vorsitzenden der KsM in der DRS,
- der Präventionsbeauftragten der Diözese,
- den Vorermittlungsführern der Diözese und
- den Mitgliedern des Betroffenenbeirates statt.

Für das Jahr 2023 ist ein Gespräch mit dem diözesanen Präventionsnetzwerk geplant.

2.11. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Zum Zwecke der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hat die Aufarbeitungskommission eigenes Briefpapier, eigene E-Mail-Adressen und Visitenkarten erstellt. Darüber hinaus wurde eine Homepage (www.ak-drs.de) eingerichtet, auf der nicht nur die Mitglieder genannt sind, sondern sich u.a. auch das Statut, die Geschäftsordnung, die aktuelle Jahresplanung und ein Arbeitsplan befinden. Außerdem werden dort Pressemitteilungen (z. B. zur Aufnahme der Tätigkeit der Kommission sowie zur Arbeitstagung der Vorsitzenden der bestehenden Unabhängigen Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs im Verantwortungsbereich der Deutschen Bistümer, am 29. / 30. April 2022 in Fulda) veröffentlicht. Im Sinne der Transparenz des Handelns der Aufarbeitungskommission finden sich auf der Internetseite im Rahmen der Berichte auch die wesentlichen Inhalte und Beschlüsse der einzelnen Sitzungen der Kommission.

Des Weiteren haben einzelne Kommissionsmitglieder Gespräche mit Presseorganen geführt, die in Zeitungsberichten mündeten (Reutlinger Generalanzeiger, Gmünder Tagespost) und ebenfalls auf der Homepage zu finden sind.

3. Vorgehen und Methoden

3.1. Aktenstruktur und Datenbasis

Als Ausgangspunkt war es wichtig, einen Überblick über die verschiedenen Datenquellen zu erhalten. Dazu wurde ein „Findbuch“ erstellt.

3.1.1. Verantwortliche und Zeiträume der Verantwortung

Das Bischöfliche Ordinariat hat Listen zu Verantwortlichen für den Umgang mit Missbrauchsvorwürfen seit 1945 in der Diözese mit ihren Wirkungszeiträumen (Bischöfe, Generalvikare, Offizielle, Personalverantwortliche Domkapitulare) für die zeitliche Zuordnung und für Zeitzeugeninterviews zur Verfügung gestellt. Diese Listen müssen noch weitergeführt werden, da es für die Vergangenheit nicht immer ganz einfach zu eruieren ist, wer wann welche Aufgabe hatte.

Aus Zeitzeugeninterviews und Aktenauswertungen resultieren regelmäßig Hinweise auf mögliche neue Zeitzeugen. Auch Zuschriften mit weiteren Hinweisen auf Zeitzeugen wurden ausgewertet. Die Listen werden in jeder Sitzung aktualisiert.

3.1.2. Umfang der Aktenfunde

3.1.2.1. Personalakten der Priester sind seit 1905 kontinuierlich erhalten und werden ab der Diakonatsweihe in der Registratur geführt (noch Lebende), Akten von Verstorbenen befinden sich im Archiv. Für die Zugänglichkeit für Forschende gilt die übliche Archivordnung laut Archivgesetz mit bundesweiten Schutzfristen. Mitglieder der AK-DRS erhalten ungehindert Zutritt und unterzeichnen eine entsprechende Verschwiegenheitsverpflichtung.

1984 erließ der Bischof nach damaliger Intervention des Priesterrats einen Organisationserlass, in dem u.a. festgelegt wurde, dass die Personalakten „zur Verringerung des Umfangs“ in Haupt- und Beiakten zu unterteilen seien und u.a. ein Einsichtsrecht in die Akten bestehe. Damit wurde die Aktenführung dem Vorgehen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber angenähert. Die Hauptakten enthalten den dienstlichen Werdegang, Bewerbungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Krankheitsdaten.

Nach der Aktenordnung waren seit 1984 Finanzangelegenheiten, Voten, Wohnungsangelegenheiten, Streitfälle und Gerichtsvorgänge sowie Prüfungsangelegenheiten oder anonyme Beschwerden nicht mehr in der Hauptakte der Personalakte zu führen, sondern in Beiakten. Daher unterscheiden sich die Akten vor und nach 1984 in der Struktur. Eine nachträgliche Veränderung oder ein „Aussortieren“ von Aktenbestandteilen ist laut den Archivmitarbeitenden nicht erfolgt. Die Personalakten sollten durchlaufend paginiert sein.

3.1.2.2. Entsprechende „Beiakten“ wurden nach bisheriger Erkenntnis direkt beim jeweiligen Personalverantwortlichen geführt. Sie sind vollständig seit 2009 erhalten. Das vorherige Schicksal anderer Beiakten war zu Beginn der Recherchen unbekannt.

3.1.2.3. Prozessakten werden seit 1984 im Offizialat geführt. Ein früherer Aktenfund von Prozessakten, das sogenannte „Hufnagel-Archiv“ (Dr. Hufnagel war Domkapitular und für alle Fragen der weltlichen Strafrechtspflege zuständig) wurde dem BO von Angehörigen des mittlerweile Verstorbenen übergeben und beinhaltet 16 teils sehr umfangreiche, bis zu 3.000 Seiten umfassende Akten zu Missbrauchsvorwürfen, Ermittlungen sowie kirchen- und staatsrechtliche Urteile seit 1947. Die Fälle weisen Überschneidungen mit KsM-Fällen auf, da die KsM im Einzelfall zur Sachverhaltsaufklärung auch auf das „Hufnagel-Archiv“ zugegriffen hat. Die AK-DRS hat die parallelen Personalakten diesen Fallakten für die Untersuchung hinzugefügt.

- 3.1.2.4. Das gemäß can. 489 § 1 CIC/1983 zu führende Geheimarchiv mit KsM-Vorgängen (d.h. jeglichen Unterlagen zu seit 2002 gemeldeten Vorwürfen sexuellen Missbrauchs) im Weiteren „Akten der Voruntersuchungen“, wird von der Geschäftsstelle der KsM/den Vorermittlern verwaltet und verschlossen geführt. Es soll sowohl für statistische Zwecke der KsM selbst als auch für die Untersuchungen der AK-DRS digitalisiert werden.
- 3.1.2.5. Der zweite Teil des Geheimarchivs der Diözesankurie mit früheren disziplinarischen Vorgängen ohne Missbrauchsbezug befindet sich in einem gesondert gesicherten Raum im Weiteren „Akten im Bischofshaus“. Es wird der AK für die Untersuchungen vollumfänglich Einsicht gewährt.
- 3.1.2.6. MHG-Daten wurden entsprechend der Struktur der Fragebögen aus der MHG-Studie elektronisch bei den Vorermittlern asserviert.
- 3.1.2.7. Im Jahr 2018 erfolgte, nach einer bundesweiten Anzeige gegen Unbekannt durch 6 Strafrechtsprofessoren, eine Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft Tübingen an 22 Fallakten gegen Geistliche (aus dem Zeitraum 1946 bis 2014), ohne dass sich ein weiterzuverfolgender Vorwurf bestätigt hat. Diese Fallakten liegen der Kommission vor.
- 3.1.2.8. Alle Vorgänge, die auf der Verwaltungsebene jenseits der Fallebene seit 2000 strukturell auf den Weg gebracht wurden (Erlasse, Prozessabläufe, Präventionsarbeit etc.), sind im Büro der AK aufbewahrt. Sie wurden allen Mitgliedern der AK zusätzlich ausgedruckt zur Verfügung gestellt.

3.2. Aktenauswertung: Vorgehen und Methode

Zum einheitlichen Vorgehen wurde eine Excel-Datei zur Dokumentation quantitativer und qualitativer Erkenntnisse aus der Aktenanalyse bekannter/verurteilter und angeschuldigter Täter erstellt. Das Vorgehen orientiert sich gemäß der Aufgabenbeschreibung der Kommission am Vorgehen der MHG-Studie – u.a. auch, um einzelne Ergebnisse der MHG-Studie mit weiteren Erkenntnissen vergleichen zu können. Hierfür wurden die Items und Operationalisierungen des vorliegenden MHG-Fragebogens in Spalten übernommen und für jeden bekannten Betroffenen eine eigene Zeile angelegt.

Folgende Veränderungen und Ergänzungen wurden vorgenommen:

Die Tatstruktur-Kategorien der MHG-Studie wurden mit juristischem Sachverstand auf 7 Kategorien kondensiert, hinzukamen der Besitz/die Verbreitung von Kinderpornographie.

Ferner erfolgte eine Erweiterung um geistlichen bzw. spirituellen Missbrauch in Kombination mit sexuellem Missbrauch. Ergänzt wurden Freitextfelder zum Umgang der Kirche mit dem Täter im Sinne des Täterschutzes sowie zum Institutionenschutz, zu Meldewegen innerhalb und außerhalb der Kirche, zum kirchenrechtlichen Verfahren, zu Vernetzungen des Täters innerhalb der Kirche, zu psychiatrischen Gutachten und zum evtl. staatsanwaltschaftlichen Verfahren.

Operationalisierte Kategorien zur Schwere einer Beeinträchtigung der jeweiligen Betroffenen, zu Unterstützungsleistungen (z.B. durch die Unabhängige Ansprechperson) und zu Angeboten der Kirche an die Betroffenen wurden ergänzt.

Dazu wurden Ausfüllhinweise erstellt. Ferner wurde das Vorgehen in der AK diskutiert und konsentiert.

Die Einträge in die Tabelle erfolgen im 4-Augen-Prinzip gemeinsam oder werden konsekutiv abgestimmt.

3.3. Personalakten D-O-R-T-Prinzip

Zur Erhebung aussagekräftiger Stichproben bei gleichzeitiger Unmöglichkeit, alle Personalakten von 1945 – 1999 von ehrenamtlichen Kommissionsmitgliedern prüfen zu lassen, hat sich die AK-DRS in ihrer 9. Sitzung am 21.07.2022 für das D-O-R-T-Prinzip entschieden. Es handelt sich um eine Vorgabe des Landesarchivamtes Sigmaringen zur Archivierung von Akten historischen Interesses, nach der Akten von Personen, deren Nachnamen mit den Anfangsbuchstaben D, O, R und T beginnen, durchgesehen werden. Aus dieser Stichprobe kann man dann, im Verhältnis zur Gesamtzahl der vorhandenen Akten, eine ungefähre Hochrechnung erstellen, die sich auf die Grundgesamtheit, also alle vorhandenen Personalakten bezieht.

3.4. Prozessakten und zugehörige Personalakten, soweit vorhanden

Es existieren 16 Akten zu Vorwürfen über Sexualstraftaten und Verurteilungen von Geistlichen im Hufnagel-Archiv. Nach bisheriger Auswertung betreffen die Akten den Zeitraum von 1946 bis 1984. Soweit die Personalakten vorhanden waren, wurden diese zu den Strafakten beigezogen. Soweit diese nicht vorhanden waren, wurden die Einträge aus der kirchlichen Datenbank Vilicio über Einsatzorte der Beschuldigten herangezogen.

Diese Akten enthalten teils paginierte, teils unpaginierte Zusammenstellungen von Einzelblättern, teils altersbedingt schlecht lesbar und ohne systematische Struktur. Sie enthalten Personalbögen, Beurteilungsbögen, Gerichtsurteile, Dekrete, Zeitungsausschnitte, handschriftliche Notizen, Korrespondenz mit Anwälten und umfangreichen Schriftverkehr mit den Tätern selbst.

Die Auswertung erfolgte analog dem unter 3.2. beschriebenen Vorgehen.

3.5. MHG-Dateien

Im Geheimarchiv der Diözese finden sich die für die MHG-Studie erhobenen Daten elektronisch asserviert, die der MHG-Studie zur Verfügung gestellt wurden. Es handelt sich um eine Auswertung „alle[r] Personalakten von im Jahr 2000 noch lebenden sowie evtl. später geweihten oder dem Verantwortungsbereich der Diözesen unterstellten Priestern, Diakonen und männlichen Ordensangehörigen im Gestellungsauftrag hinsichtlich sexueller Missbrauchsvorwürfe“, erhoben von „nach Anleitung und Schulung durch das Forschungsprojekt [...] eigens dazu abgestelltem Personal der Diözese“ (Bericht zur MHG-Studie, S. 251). Die Asservierung war anhand der Fragebogenstruktur und der Studienvorgaben erfolgt. Erfasst wurden Taten auch vor 1946, sofern sie aktenkundig waren.

Diese Daten werden der von der Aufarbeitungskommission erstellten Aktenanalyse-Datei zu einem späteren Zeitpunkt hinzugefügt. Eventuelle Doppelerfassungen müssen berücksichtigt werden.

3.6. Akten der Voruntersuchungen

Die Akten der Voruntersuchungen werden digitalisiert. Dies wird derzeit beauftragt und soll durch ein externes Unternehmen, das mit derartigen Arbeiten vertraut ist, geschehen. Die Digitalisierung der Akten erfolgt an Ort und Stelle (Standort Offizialat Rottenburg-Stuttgart in Rottenburg am Neckar). Erst danach wird die AK-DRS diese Akten einsehen. Dies entspricht im Wesentlichen dem Arbeitsplan, da zunächst noch die aktuell in Sichtung befindlichen Akten (Hufnagel, Personalakten nach D-O-R-T, Handakten früherer Personalverantwortlicher) durchgesehen werden sollen.

3.7. Zeitzeugengespräche: Vorgehen und Methode

Die Zeitzeugen lassen sich in zwei Gruppen einteilen: Zum einen geht es um (Personal)Verantwortliche der Diözese wie z.B. (auch ehemalige) Bischöfe, Generalvikare und weitere Personalverantwortliche. Zum anderen sind es (auch ehemalige) Priester betroffener Gemeinden, weitere Beschäftigte der Diözese, Kirchengemeinderatsmitglieder, Selbstmelder.

Für Personalverantwortliche der Diözese Rottenburg-Stuttgart wurde ein Interrogatorium für die Gesprächsführung entworfen. Diese Leitfragen sind nicht zwingend einzuhalten, sondern dienen lediglich der Strukturierung des Gesprächs mit den ehemaligen Personalverantwortlichen. Zugleich sollen damit die Vergleichbarkeit und Anschlussfähigkeit der geführten Interviews erleichtert werden. Entsprechend wurde für andere Zeitzeugen ein Interview-Leitfaden entworfen. Die Gespräche werden i.a.R. auf Tonband aufgenommen und anschließend transkribiert. Auf dieser Grundlage wird ein schriftlicher Ergebnisvermerk verfasst, der von dem Zeitzeugen gegengezeichnet werden soll.

4. Erste Erkenntnisse

4.1. Personalakten

Die Kommission hat 195 Personalakten von Priestern mit Todesdatum 1945 – 1999 nach dem D-O-R-T-Prinzip (bezogen auf die Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Priester) ausgewertet. Die Akten aller im Jahr 2000 noch lebender Kleriker wurden bereits für die MHG-Studie einer Auswertung unterzogen und werden von der AK-DRS später gesichtet.

Obwohl es bei 18 dieser 195 Priester Akten der Vorermittlung gibt, waren Hinweise auf sexuellen Missbrauch selbst in Personalakten erwiesener Täter (mit KsM-Akte) der Todesdaten 1970 – 1999 nicht zu entdecken. Vereinzelt gab es Hinweise auf fehlendes Gespür für Distanz ggü. dem weiblichen Geschlecht bzw. besondere Kontakte mit der männlichen Jugend, jedoch ohne nähere Erkenntnisse hinsichtlich sexuellen Missbrauchs. Diese nominell 9% der Akten waren über die Jahre ungleich verteilt.

Lediglich in einer Personalakte fehlten einige Seiten, in einer weiteren gab es generell den Hinweis auf sittliche Verfehlungen, nicht aber auf sexuellen Missbrauch sowie den Verweis auf einen mündlichen Bericht ggü. einem Domkapitular.

Für das völlige Fehlen von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch in den ausgewerteten Personalakten dürfte ab den 80er-Jahren die damals neu gefasste Personalaktenordnung verantwortlich sein, nach der hierfür Bei- bzw. Prozessakten zu führen waren. Nach Aussage eines früheren Personalverantwortlichen seien „über schwierige Dinge“ Nebenakten geführt worden. Wenn ein Vorfall abgeschlossen war, seien diese, da abgeschlossen, in den Schredder gekommen. Letzteres verneinten allerdings Verwaltungsverantwortliche dieser Jahre und Personalverantwortliche späterer Jahre. Nebenakten aus dieser Zeit konnten somit auch nicht bei den ausgewerteten Personalakten gefunden werden. Weitere Erkenntnisse lassen sich aus der anstehenden Auswertung der KsM-Akten, der MHG-Studienergebnisse und der weiteren Auswertung der Handakten früherer Personalverantwortlicher gewinnen.

In den ausgewerteten Personalakten der 1960er-, 50er- und 40er-Jahre waren dagegen in zwei Akten Hinweise auf sexuellen Missbrauch enthalten, auch wenn z.T. weltliche Urteile oder Klageschriften fehlten.

Es stellt sich nach Sichtung der Personalakten bereits unabhängig von der weiteren Präzisierung der Auswertungen (s.o.) die Frage, ob hier Akten vernichtet wurden, insbesondere nach der Neuordnung in der Personalaktenordnung von

1984, nach der nur zu den Personalakten zu nehmen war, was „üblicherweise“ dort hineingehört. Ansonsten seien Bei-, Neben- bzw. Prozessakten zu führen. Das Archiv des Bischöflichen Ordinariats sagt konsistent, ihm sei von einer Aussonderung von Aktenstücken aus älteren Akten nach 1984 nichts bekannt.

Dies deckt sich mit den Beobachtungen im Rahmen der bisherigen Aktensichtung:

Die Akten sind paginiert, so dass eine Aussonderung auffallen würde. Allerdings ist nicht erkennbar, ob diese Paginierung von Anfang an vorgenommen wurde oder aber ob sie zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt ist. In jedem Fall ist seit der Paginierung keine unbeobachtete Entfernung einzelner Aktenstücke möglich.

Auch wenn hier und da einzelne Quadrangeln fehlen, lässt sich eine systematische Entnahme nicht erkennen. So sind weiterhin Dokumente in den Akten enthalten, die nach der Personalaktenordnung eigentlich hätten aussortiert werden müssen, hätte man diesen Erlass wirklich rückwirkend umgesetzt. Dies stützt die Behauptung, man habe nie systematisch aussortiert. Einen Bestand von mehr als 4.000 Klerikerpersonalakten alle neu so zu ordnen, wäre ein erheblicher Ressourcenaufwand gewesen. In den schon gesichteten Akten bekannter Täter lassen sich ebenfalls keine Häufungen fehlender Aktenstücke bemerken; auch dies spricht gegen die These von einer rückwirkenden Aussonderung. Schon vor 1983 sah der Codex Iuris Canonici (CIC) zudem vor, dass entsprechende Dokumente im Geheimarchiv zu verwahren und nach Fristablauf zu vernichten seien. Sie hätten also auch vorher nicht in die Personalakte aufgenommen werden dürfen.

Was vereinzelt als Hinweis wahrgenommen werden kann und was Zeitzeugen auch so beschreiben, ist aber eine gewisse Kultur der Oralität im Fall von Fehlverhalten. Man telefoniert bzw. berichtet mündlich statt zu schreiben, der Referent macht sich Notizen auf einem Schmierblatt, das anschließend ggf. vernichtet wird.

Dies alles erweckt den Eindruck, dass man bestimmte Themen gar nicht erst in die Akten aufgenommen hat, so dass später auch nichts zum Vernichten vorhanden gewesen wäre. Wann diese Kultur so begonnen hat und wann sie endete, das ergeben ggf. die weiteren Auswertungen.

Da keine größeren Erkenntnisse aus der Auswertung der Personalakten zu erzielen sind, ist die Aufarbeitungskommission der Auffassung, dass die Sichtung nach dem D-O-R-T-Prinzip ausreichend war. Für den Zeitraum, der in der MHG-Studie umfasst ist, liegt eine vollständige Auswertung aller Personalakten der im Jahr 2000 noch lebenden Kleriker vor.

4.2. Beiakten

9 der 16 Akten aus dem Hufnagel-Archiv mit bis zu 3.000 Papierseiten wurden im Berichtszeitraum ausgewertet. Daraus gehen 8 von Strafgerichten verurteilte Täter sowie ein freigesprochener Beschuldigter mit insgesamt 58 Geschädigten hervor. Bei dem Freigesprochenen wurden nach dem Freispruch erneut erhebliche Vorwürfe dokumentiert. 1 Täter übte auch geistlichen Missbrauch aus. 2 Täter wendeten Gewalt an. Das kirchenrechtliche Vorgehen lässt nur in 2 Fällen eine eigene Voruntersuchung erkennen. In 3 Fällen wurde von einem kirchenrechtlichen Verfahren abgesehen (bei einem Täter wegen der Unschuldsvermutung, obwohl 3 positive Glaubhaftigkeitsgutachten, die im Auftrag der Staatsanwaltschaft erstellt wurden, vorlagen), in 2 dieser Fälle erfolgte ein vorübergehender freiwilliger Verzicht auf die Pfarrei. 6 Täter wurden amtsenthoben, in den Ruhestand versetzt oder im Kloster/Altenheim untergebracht. In einigen Fällen sind Versuche der Einflussnahme auf das justizielle Vorgehen aktenkundig, in 2 Fällen Überlegungen zu einer Beeinflussung der Presseberichterstattung.

Die Personalverantwortlichen leisteten Einiges zum Schutz sowohl von beschuldigten wie auch von staatlichen Gerichten verurteilten Priestern, wie die Unterstützung bei einer Revision, einem Gnadengesuch oder der Tilgung im Vorstrafenregister, Weiterbeschäftigungen nach Verbüßung einer Haftstrafe und Vermittlung auf periphere Arbeitsstellen innerhalb der Kirche ohne seelsorgerische Tätigkeit.

Eine offizielle Unterrichtung neuer Zuständiger erfolgte in aller Regel nicht – und wenn überhaupt, dann mündlich. Seitens der Täter selbst wurden regelhaft verfügbare Netzwerke innerhalb und außerhalb der Kirche zur Unterstützung genutzt, es erfolgten mehrfach Geldzuwendungen oder die Übernahme von Behandlungskosten durch die Kirche. Nur in einem Fall fand sich ein Hinweis auf die Beeinträchtigung einer Betroffenen, allerdings beiläufig und ohne jegliche Empathie für das Schicksal der Betroffenen. In einem Fall wurde die Diözese in einem Zivilprozess zu einer Zahlung an eine Betroffene verurteilt.

Bisher ist aus wissenschaftlicher Sicht nur eine vorläufige Bewertung möglich. Nach Auswertung etwa der Hälfte der Hufnagel-Akten ging es im damaligen Zeitraum den kirchlichen Verantwortungsträgern ausschließlich um Täterschutz und den Schutz der Institution Katholische Kirche. Die Folgen für die von sexuellem Missbrauch durch Geistliche Betroffenen und ihr Schicksal spielen für die kirchlichen Verantwortungsträger praktisch keine Rolle.

4.3. Akten im Bischofshaus

Ende des Jahres 2022 gab es einen ersten Termin mit dem Bischof im Bischofshaus wegen der dort archivierten Geheimakten, die die Amtszeiten verschiedener Bischöfe betreffen. Diese werden im Frühjahr 2023 vollumfänglich geprüft. Bei einer ersten Sichtung wurden dort auch Tatakten gefunden und allesamt durchgesehen. Dabei handelt sich um eine alphabetisch geordnete, unpaginierte Loseblattsammlung aller möglichen Inhalte. Es ist davon auszugehen, dass Bischof Dr. Fürst die Akten so vom Vorgänger übernommen hat. Es sind auch bisher unbekannte Täter dort gefunden worden. Auf zwei Täter finden sich Hinweise in den Hufnagel-Akten, allerdings war aus diesen in einem Fall die Dimension der Taten – die sich in den frühen 1950er Jahren ereigneten – nicht erkennbar. Beide Täter wurden weltlich verurteilt.

4.4. Zeitzeugengespräche: erste Erkenntnisse

4.4.1.

Am 31. Mai 2022 fand ein Zeitzeugengespräch mit einem ehemaligen Pfarrer statt, der in eine Pfarrgemeinde kam, in der vormals Missbrauch stattgefunden hat. Das Gespräch, welches auf Video aufgezeichnet wurde, haben drei AK-Mitglieder geführt. Ein AK-Mitglied gehört den Betroffenenvertretern an. Der Zeitzeuge hatte in seinem hohen Alter ein bemerkenswertes Gedächtnis und berichtete, er sei über die Einzelheiten der Taten seines Vorgängers durch seine Vorgesetzten im Bischöflichen Ordinariat nicht informiert worden. Das Urteil des Täters sei ihm bis heute nicht bekannt. Auffällig sei gewesen, dass in der Gemeinde, in der die Taten begangen wurden und von denen auch einzelne Personen unterrichtet waren, das Thema sexueller Missbrauch nicht angesprochen worden sei. Bis heute belasten ihn diese Erfahrungen schwer.

4.4.2.

Ein weiteres Zeitzeugengespräch mit einem ehemaligen Personalreferenten der Diözese, wurde am 15. September 2022 von zwei Mitgliedern der AK geführt. Ein Mitglied davon ist Betroffenenvertreter. Dem Zeitzeugen wurde das Interrogatorium für Personalverantwortliche der Diözese Rottenburg-Stuttgart überreicht.

Nach seinen Aussagen suspendierte Bischof Walter Kasper die Täter vom Dienst und stellte sie unter die Aufsicht eines Pfarrers, der jährlich berichten musste. Allen Verdachtsfällen wurde nachgegangen, nichts sei vertuscht worden. Gleichzeitig hätte es dazu keine systematische Aktenführung gegeben und wurden Handakten auch nicht vernichtet. Betroffene erhielten damals keine Entschädigungen, das sei nicht üblich gewesen. Therapien wurden nach Bedarf und

auf Wunsch bezahlt. Er räumt ein, dass den Betroffenen zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden sei. Auch gab er Auskunft über das Vernichten von Aufzeichnungen in den Handakten nach Erledigung eines Vorgangs und den Vorrang des Telefonierens. Personalakten seien heute nicht mehr aussagekräftig.

4.4.3.

Am 30. September 2022 folgte ein drittes Zeitzeugengespräch mit einem ehemaligen Leiter der Hauptabteilung Pastorales Personal: Das Interview wurde von zwei Vertretern der AK geführt, wobei auch hier ein Betroffenenvertreter anwesend war. Der Zeitzeuge ist als Mitglied der Hauptabteilung Pastorales Personal auch beratendes Mitglied in der KsM gewesen. Alle Täter seien von Bischof Dr. Fürst sofort von ihrem Dienst suspendiert worden (kein Umgang mit Betroffenen und weiteren Jugendlichen, Zelebrationsverbot) und mussten schnellstmöglich die Pfarrei, in der der Missbrauch stattgefunden hatte, verlassen. Alle rechtlichen Schritte wurden eingehalten.

Den Betroffenen wurde Empathie entgegengebracht, aber die Täter erhielten besondere „Fürsorge“ wie fachliche Begleiter, therapeutische Hilfe, „sozialpsychiatrische Gutachten“ (ggf. 2 – 3), alle Hilfen wurden vom Bischöflichen Ordinariat übernommen.

4.4.4.

Ein letztes Zeitzeugengespräch im Jahr 2022 fand am 09. Dezember in Anwesenheit eines Betroffenenvertreters und eines weiteren AK-Mitglieds mit einem ehemaligen leitenden Verantwortlichen statt. Er hatte mit einem Mitarbeiter das Statut für die KsM entworfen, ein darüber hinaus gehender Kontakt zur KsM bestand aber nicht. Alle Tatvorwürfe seien direkt zum Bischof gegangen, der Generalvikar selbst habe nur am Rande mitbekommen, wenn ein Priester seines Amtes enthoben wurde. Vertuschungsfälle seien ihm nicht bekannt.

4.5. Vorläufiger Erkenntnisstand

Zusammenfassend lassen sich bis zum Abschluss des Jahres 2022 folgende vorläufige Ergebnisse festhalten, die jedoch unter dem Vorbehalt weiterer umfänglicher Untersuchungen (Akten der Voruntersuchung, Akten im Bischofshaus, weitere Zeitzeugengespräche, weitere Handakten usw.) in den weiteren Jahren stehen:

In den nach dem D-O-R-T-Prinzip ausgewerteten Personalakten waren Hinweise auf sexuellen Missbrauch nicht enthalten und zwar auch dann nicht, wenn es sich um erwiesene Täter handelte. Lediglich in zwei älteren Personalakten fanden sich Hinweise auf sexuellen Missbrauch. Abgesehen von vagen Hinweisen auf fehlende Distanz einzelner Täter kann nach derzeitigem Stand davon ausgegangen werden, dass sexueller Missbrauch schlichtweg nicht in den Personalakten verzeichnet wurde. Auch bestehen keine Hinweise darauf, dass den Personalakten im Nachhinein einzelne Seiten entnommen wurden, um auf diese Weise sexuellen Missbrauch zu vertuschen. Aufgrund der Personalaktenordnung und der Verpflichtung zur Führung eines Geheimarchivs wurden für solche Fälle offenbar mitunter Bei-, Neben- oder Prozessakten geführt. Inwieweit diese vernichtet wurden, lässt sich derzeit nicht abschließend sagen. Hingegen gibt es Hinweise darauf, dass Fälle des sexuellen Missbrauchs bewusst nicht verschriftlicht, sondern lediglich mündlich bzw. telefonisch besprochen wurden. Da keine größeren Erkenntnisse aus der Auswertung der Personalakten zu erzielen sind, ist die Aufarbeitungskommission der Auffassung, dass die Sichtung nach dem D-O-R-T-Prinzip ausreichend war.

Personalverantwortliche unterstützten zudem verurteilte Priester, wie etwa im Rahmen der Prozessführung, einer Revision, Weiterbeschäftigung nach Verbüßung einer Haftstrafe oder Vermittlung auf Stellen innerhalb der Kirche. In den im Bischofshaus archivierten Geheimakten wurden im Rahmen einer ersten Sichtung auch ältere Tatakten gefun-

den. Diese Taten waren weder in den Personalakten noch in den Hufnagel-Akten überhaupt bzw. in der jeweiligen Dimension dokumentiert. Angaben zu Betroffenen oder deren Befindlichkeit fanden sich in den bisher untersuchten früheren Vorgängen durchgehend nicht. Eine Entschädigung wurde nur in einem Fall nach einem Zivilprozess angeordnet. Zusammengefasst: In den Handlungen der Kirche rangierte im bisher überwiegend betrachteten Zeitraum bis in die 80er Jahre der Täterschutz und der Schutz der Institution weit vor der Inblicknahme der Betroffenen.

5. Weitere Planungen der Kommission

Nach dem von der AK-DRS verabschiedeten Jahresplan für 2023 stehen u.a. folgende Arbeiten an:

a) Termine

- AK-Sitzungen
- Kontakte mit UAKen anderer Diözesen und der DBK
- Gespräche mit KsM, Voruntersuchungsführern, Präventionsbeauftragter, Betroffenenbeirat, Präventionsnetzwerk DRS, Sprecher des Diözesanrats
- Klausursitzung der AK zur Entwicklung erster Abstraktionsschritte, Bewertungen, Reflexion der bisherigen Arbeitsweise und Empfehlungen

b) Zeitzeugengespräche

c) Aktenauswertung

Handakten früherer Personalchefs, Akten im Bischofshaus, Akten der Voruntersuchungen, Auswertung früherer Studien, insbes. der MHG-Studie; ggf. Nachschärfung der Parameter der Vergleichbarkeit

d) Historische Untersuchungen

- Kirchliche Strukturen
- Geltung von Rechtsnormen

e) Geschäftsführung / wiss. Referentinnen

- Interne Geschäftsverteilung
- Einstellung Sekretariatskraft

f) Home-Page, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

g) Jahresberichte

- Vorlage Jahresbericht 2022
- Vorarbeiten Jahresbericht 2023

h) Teilnahme an Fachtagungen

i) Jahresplan 2024

j) Vorläufige Empfehlungen an die Diözesanleitung

6. Anhang: Anlagen

6.1. Gemeinsame Erklärung vom 28.04.2020

[KABl. 2021, 54-57] BO-Nr. 6603 – 10.12.2020

PfReg. M 1.8

Gemeinsame Erklärung
über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige
Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in
Deutschland
des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
und
der Deutschen Bischofskonferenz,
 vertreten durch
 den Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im
 kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes

Präambel

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder und Jugendliche sexuell missbraucht haben, stimmen der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und die Deutsche Bischofskonferenz in dem Ziel überein, sexuellen Missbrauch im Raum der katholischen Kirche unabhängig aufzuarbeiten.

Die Deutsche Bischofskonferenz bekräftigt ihre Verpflichtung zur Fortsetzung der umfassenden Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs. Die nachfolgende Gemeinsame Erklärung zu verbindlichen Kriterien und Standards sowie zu deren struktureller Umsetzung versteht sich als notwendige Ergänzung und Weiterentwicklung der etablierten Maßnahmen und gegenwärtig bereits beschlossenen und laufenden Prozesse zur Aufklärung, Prävention, Anerkennung und Analyse von sexuellem Missbrauch im Raum der katholischen Kirche in Deutschland.

Zur Erreichung des Ziels, sexuellen Missbrauch im Raum der katholischen Kirche aufzuarbeiten, verpflichtet sich die Deutsche Bischofskonferenz mit dieser gemeinsamen Erklärung zur Einhaltung der darin formulierten Standards und Kriterien bei der Aufarbeitung von Missbrauch und zur Errichtung der dafür notwendigen Strukturen. Die zentralen Kriterien von Aufarbeitung sind Unabhängigkeit, Transparenz sowie Partizipation von Betroffenen. Die im Folgenden benannten Strukturelemente dienen der Gewährleistung dieser Kriterien.

Die/der USBKM unterstützt in Zusammenarbeit mit der bei seinem/ihrem Amt eingerichteten Arbeitsgruppe „Aufarbeitung Kirchen“ die Deutsche Bischofskonferenz inhaltlich bei ihrem

Bestreben für eine unabhängige Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen, wirkt an der Etablierung der notwendigen Strukturen mit und engagiert sich für die weitere notwendige politische Unterstützung.

Die Unterzeichnenden streben an, dass die in dieser gemeinsamen Erklärung getroffenen Vereinbarungen bundesweit im Raum der katholischen Kirche Anwendung finden. Dazu machen sich die Diözesanbischöfe diese gemeinsame Erklärung durch Gegenzeichnung dieser Erklärung zu eigen.

1. Aufarbeitung

- 1.1. Die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs ist genuine Aufgabe des jeweiligen Ortsordinarius. Aufgrund dieser Verantwortung verpflichtet sich der Ortsordinarius zur Gewährleistung einer Aufarbeitung, die unabhängig erfolgt und über deren Ablauf und Ergebnisse Transparenz hergestellt wird. Gleiches gilt für eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligung Betroffener, ohne die wirkliche Aufarbeitung nicht möglich ist.
- 1.2. Aufarbeitung meint im Rahmen dieser gemeinsamen Erklärung die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche, die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie den administrativen Umgang mit Täter/innen und Betroffenen. Bereits bestehende Regelungen bezüglich der Aufarbeitung und Aufklärung von sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz bleiben von dieser gemeinsamen Erklärung unberührt.
- 1.3. Die Aufarbeitung soll das geschehene Unrecht und das Leid der Betroffenen anerkennen, einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anregen und aufrechterhalten, Betroffene an diesen Prozessen beteiligen und ihnen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen ermöglichen, aus gewonnenen Erkenntnissen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ziehen und einen Beitrag zur gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung leisten.

2. Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen

- 2.1. Jede (Erz-)Diözese richtet eine Kommission zur Erfüllung der benannten Aufgaben ein und stellt ihr die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung. Sie wird vom jeweiligen (Erz-)Bischof berufen. Interdiözesane Kommissionen sind möglich. Sofern in einer (Erz-)Diözese bereits eine Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs eingerichtet worden ist, wird in einem Verständigungsprozess zwischen dem jeweiligen Ordinarius und dem UBSKM erörtert, ob diese den in dieser Erklärung genannten Kriterien von Unabhängigkeit, Transparenz und Partizipation von Betroffenen in gleichwertiger Art und Weise entspricht.
- 2.2. Die Kommissionen nehmen die in dieser gemeinsamen Erklärung vereinbarten Aufgaben und Pflichten für die jeweilige (Erz-)Diözese wahr. Dabei gehen die Kommissionen von

dem bereits erhobenen Stand der Aufarbeitung aus. Falls es in einer (Erz-)Diözese laufende Aufarbeitungsprojekte und -aktivitäten gibt, können diese fortgesetzt werden. Die Ergebnisse werden anschließend in den Bericht der jeweiligen diözesanen Kommission aufgenommen.

- 2.3. Die Kommissionen bestehen aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern. Eine Kommissionsgröße von in der Regel sieben Mitgliedern wird empfohlen. Bei einer Anzahl von sieben Kommissionsmitgliedern sind zwei der Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen auszuwählen, die übrigen Mitglieder sollen Expert/innen aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung sowie Vertreter/innen der (Erz-)Diözesen sein. Sie alle sollen über persönliche und/oder fachliche Erfahrungen mit Prozessen der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen verfügen. Weniger als 50 Prozent der Mitglieder dürfen dem Kreis der Beschäftigten der katholischen Kirche oder eines diözesanen Laiengremiums angehören. Die jeweiligen diözesanen Ansprechpersonen und die Präventionsbeauftragten bzw. Interventionsbeauftragten oder andere geeignete kirchliche Mitarbeiter sollen ständige Gäste der Kommissionen sein.
- 2.4. Der (Erz-)Bischof beruft die Mitglieder der Kommission für drei Jahre, eine wiederholte Berufung ist möglich. Bezüglich der Berufung der Mitglieder aus Wissenschaft/Fachpraxis und/oder öffentlicher Verwaltung sowie der Justiz bittet er die für die (Erz-)Diözesen jeweils zuständige(n) Landesregierung(en) um Benennung geeigneter Personen. Die Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen werden auf Vorschlag des jeweiligen Betroffenenbeirates bzw. der begleitenden Betroffenen nach Punkt 5.2 berufen. Sollte ein Mitglied während der Arbeitsperiode ausscheiden, so wird der Sitz entsprechend den vorgenannten Regelungen nachbesetzt.
- 2.5. Die oder der durch die Kommission gewählte Vorsitzende soll aufgrund ihrer/seiner beruflichen Erfahrung und gesellschaftlichen Stellung die Gewähr für eine weithin anerkannte Leitung der Kommission bieten. Sie oder er darf weder der Gruppe der Betroffenenvertretungen noch der im arbeitsrechtlichen Sinne Beschäftigten der katholischen Kirche angehören oder zu einem früheren Zeitpunkt angehört haben.
- 2.6. Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden.
- 2.7. Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten eine der Aufgabe angemessene Aufwandsentschädigung.
- 2.8. Die Kommissionen können Anhörungsbeauftragte benennen, die aufgrund ihrer beruflichen oder sonstigen Erfahrung in der Lage sind, Gespräche mit Betroffenen respektvoll und empathisch zu führen.

3. Aufgaben der Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen

3.1. Die Kommission leistet ihren Beitrag zur umschriebenen Aufarbeitung insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a) die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs in der (Erz-)Diözese,
- b) die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Täter/innen und Betroffenen und
- c) die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

Hierbei berücksichtigt sie sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch die laufenden oder abgeschlossenen diözesanen Aufarbeitungsprojekte.

Im Einvernehmen mit der (Erz-)Diözese können weitere geeignete Aufträge zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben werden.

3.2. Im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung koordiniert die Kommission in Abstimmung mit den Betroffenen den Austausch mit anderen zu beteiligenden (Erz-)Diözesen. Sie versteht sich, sofern dies eine der genannten Aufgaben betrifft, als Ansprechpartnerin für Betroffene. In anderen Fällen verweist sie an die diözesanen sowie unabhängigen und qualifizierten Ansprechstellen.

3.3. Die Kommission kann im Rahmen ihrer Aufgaben Personen anhören oder Anhörungsbeauftragte damit beauftragen, dabei sind die Interessen und Bedürfnisse von Betroffenen zu berücksichtigen. Anhörungen dürfen nicht unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses geführt werden. Zu den Regelungen der weiteren Verwertung der Anhörungsinhalte werden die Betroffenen umfassend informiert.

3.4. Bei aktuellen Meldungen sexuellen Missbrauchs gelten die in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ festgelegten Verfahren/Zuständigkeiten. Die Kommission ist angehalten, einen regelmäßigen Austausch mit den entsprechenden Stellen zu suchen.

4. Überdiözesane Berichtslegung und Qualitätsentwicklung, Monitoring und Austausch zur unabhängigen Aufarbeitung

4.1. Zur Sicherung der Transparenz des Aufarbeitungsprozesses berichten die Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen jährlich in schriftlicher Form an die/den UBSKM und an den jeweiligen Ordinarius. In dem Bewusstsein, dass Aufarbeitung keinen Schlusspunkt haben kann und bleibende Aufgabe der katholischen Kirche und der ganzen Gesellschaft ist, sollen die Kommissionen darüber hinaus innerhalb von fünf Jahren einen vorläufigen Abschlussbericht vorlegen. Der vorläufige Abschlussbericht soll eine Zusammenfassung aller Ergebnisse, einen Bericht des jeweiligen Betroffenenbeirats bzw. der begleitenden Betroffenen nach Punkt 5.2 und konkrete Handlungsempfehlungen beinhalten.

- 4.2. Die Vorsitzenden der Kommissionen in den (Erz-)Diözesen wählen aus ihrem Kreis für jeweils drei Jahre einen Vorsitz sowie zwei Stellvertretungen, welche die jährlich stattfindenden Austauschsitzen vorbereiten und leiten.
- 4.3. Die jährlichen Austauschsitzen dienen dem Wissens- und Erfahrungsaustausch, der Auswertung der jährlichen Berichte der Kommissionen und Bündelung der Ergebnisse regionaler Aufarbeitungsstudien. Zu ihnen werden der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes, eine Vertretung der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) und des Deutschen Caritasverbandes e. V. sowie des Betroffenenbeirats der Deutschen Bischofskonferenz, des UBSKM sowie das Institut für Prävention und Aufarbeitung (IPA) eingeladen.
- 4.4. Nach drei Jahren findet die jährliche Austauschsitzen im Format einer (öffentlichen) Fachtagung (Konferenz) statt, zu der die Mitglieder der Kommissionen und Betroffenenbeiräte in den (Erz-)Diözesen, der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs sowie Expert/innen aus Wissenschaft und Fachpraxis eingeladen werden. In diesem Rahmen findet eine Zwischenevaluation statt, um die notwendigen nächsten Schritte für die Kommissionen zu identifizieren.
- 4.5. Dem Vorsitz der Kommissionen wird durch die Deutsche Bischofskonferenz eine Geschäftsstelle mit für die Aufgabe angemessenen sachlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt, die fachlich an die Weisungen des Vorsitzes der Kommissionen gebunden ist. Die konkrete Ausgestaltung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitz geregelt. Die Geschäftsstelle bereitet die jährlichen Austauschsitzen sowie die Fachtagungen vor und nach und entwickelt als Grundlage für ein Monitoring der Aufarbeitungsmaßnahmen eine für die Kommissionen verbindliche Struktur zur Berichtslegung.
- 4.6. Sämtliche Berichte sowie die Protokolle der jährlichen Austauschsitzen und der Fachtagungen werden auf den jeweiligen Internetseiten der (Erz-)Diözesen sowie der bei dem Vorsitz der Kommissionen angesiedelten Geschäftsstelle veröffentlicht soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 4.7. Auf der Basis der Erkenntnisse aus der unabhängigen Aufarbeitung werden Konsequenzen für die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und die Erforschung ihrer Wirksamkeit abgeleitet.

5. Strukturelle Beteiligung von Betroffenen

- 5.1. Menschen, die von sexuellem Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland betroffen sind, sind wichtige Akteur/innen der Aufarbeitung und werden an den Aufarbeitungsprozessen maßgeblich beteiligt. Sie sind insbesondere Mitglieder der Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen und begleiten den Austausch der Kommissionen.
- 5.2. Die Prozesse zur Aufarbeitung werden von Betroffenen begleitet. Hierzu wird durch die (Erz-) Diözese zur Mitarbeit aufgerufen. Vorzugsweise geschieht die Begleitung durch die Einrichtung eines Betroffenenbeirats. Sofern überdiözesane Kommissionen gebildet werden, soll nur

ein Betroffenenbeirat gebildet werden. Es können Betroffenenbeiräte eingerichtet werden, die mehrere Kommissionen begleiten. Für das Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren der Betroffenenbeiräte entwickelt die Deutsche Bischofskonferenz in Abstimmung mit dem UBSKM und mit Betroffenenvertreter/innen eine Rahmenordnung.

Sofern es in einer (Erz-)Diözese bereits ein Gremium zur Beteiligung von Betroffenen gibt, kann durch dieses Gremium die Einbindung der Betroffenen erfolgen.

- 5.3. In Anerkennung des Engagements und des Aufwands der begleitenden Betroffenen nach Punkt 5.2 wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Zur Gewährleistung von Transparenz und Einheitlichkeit entwickelt die Deutsche Bischofskonferenz eine Rahmenordnung für Aufwandsentschädigungen, die sich an den Regelungen des Betroffenenrats beim UBSKM orientiert.

6. Angebote zur individuellen Aufarbeitung

- 6.1. Die (Erz-)Diözesen respektieren die individuelle Aufarbeitung der Betroffenen als Prozess, der sich grundsätzlich an den Interessen, Verarbeitungsphasen und -bedürfnissen der Betroffenen orientieren soll. Hiervon unberührt bleibt die Einleitung kirchenrechtlicher und staatlicher Strafverfahren sowie dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen bei noch lebenden Beschuldigten. Zu den unterschiedlichen Verfahrensabläufen sollen die Betroffenen soweit rechtlich zulässig und möglich umfassend informiert werden.
- 6.2. Betroffenen werden gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ von den (Erz-)Diözesen Hilfen und Unterstützung angeboten. Dazu zählen individuelle seelsorgliche und therapeutische Hilfen genauso wie Gesprächsangebote mit Verantwortlichen der Kirche, Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen und die Unterstützung der Vernetzung von Betroffenen.
- 6.3. Betroffene erhalten die Möglichkeit zu einem Gespräch in Anwesenheit einer geeigneten Vertretung der (Erz-)Diözese. Die Vertretung der (Erz-)Diözese übernimmt im Rahmen des Gesprächs Verantwortung im Namen der (Erz-)Diözese.

7. Auskunft und Akteneinsicht

- 7.1. Die (Erz-)Diözesen verpflichten sich zu umfassender Kooperation mit den eingesetzten Aufarbeitungskommissionen, denen bzw. einzelnen Mitgliedern Akteneinsicht oder Auskunft gewährt wird, sofern es für die Erledigung der Aufgaben der Kommission erforderlich und rechtlich zulässig ist und keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen.
- 7.2. Dabei sind das geltende staatliche und kirchliche Recht zu beachten, insbesondere das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen (DVO) zum KDG, zur Gewährleistung des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechtes die Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) und die in den (Erz-)Diözesen hierzu ergangenen Benutzungsordnungen für die Archive.

8. Gegenzeichnung

Jeder Diözesanbischof kann diese gemeinsame Erklärung durch Gegenzeichnung als für seine (Erz-)Diözese verbindlich erklären. Die Erklärung wird in diesem Fall auf der Internetseite der (Erz-)Diözese veröffentlicht. Sofern es bereits eine umfassende Aufarbeitung in der (Erz-)Diözese gibt, kann der Diözesanbischof nach einer Verständigung mit dem UBSKM eine Äquivalenzerklärung im Sinne von Punkt 2.1 unterzeichnen. Auch diese wird auf der Internetseite der (Erz-)Diözese veröffentlicht.

9. Geltungsdauer

Die in dieser Erklärung genannten Projekte und Verfahren werden zunächst für die Dauer von sechs Jahren oder bis ein Jahr nach Vorlage des Abschlussberichts, beginnend mit der Gegenzeichnung durch den Diözesanbischof, eingereicht.

Rottenburg, den 11. Dezember 2020

† Dr. Gebhard Fürst
Bischof

6.2. Statut der Aufarbeitungskommission

Statut der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AK-DRS)

Präambel

- (1) Am 11.12.2020 wurde die „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz“ (im folgenden „GE“) von Bischof Dr. Gebhard Fürst gegenzeichnet und am 15.01.2021 im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie auf der Internetseite der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht (BO-Nr. 6603 – KABL. 65 [2021] 54-57; https://www.drs.de/fileadmin/user_upload/Dossiers/Praevention_und_Missbrauch/2020-074a-Gemeinsame-Erklaerung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf).
- (2) Durch Gegenzeichnung und amtliche Veröffentlichung wurde die „Gemeinsame Erklärung“ für die Diözese Rottenburg-Stuttgart verbindlich erklärt (vgl. GE Ziffer 8).
- (3) In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder und Jugendliche sexuell missbraucht haben, stimmen der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und die Diözese Rottenburg-Stuttgart in dem Ziel überein, sexuellen Missbrauch im Raum der Diözese Rottenburg-Stuttgart unabhängig aufzuarbeiten.
- (4) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart verpflichtet sich zur Gewährleistung einer Aufarbeitung, die unabhängig erfolgt und über deren Ablauf und Ergebnisse Transparenz hergestellt wird. Gleiches gilt für eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligung Betroffener, ohne die wirkliche Aufarbeitung nicht möglich ist.
- (5) Aufarbeitung meint im Rahmen der „Gemeinsamen Erklärung“ die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche, insbesondere die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie den administrativen Umgang mit Tätern und Täterinnen und Betroffenen.
- (6) Menschen, die von sexuellem Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland betroffen sind, sind wichtige Akteur(innen) der Aufarbeitung und werden an den Aufarbeitungsprozessen maßgeblich beteiligt. Sie sind unverzichtbare Mitglieder der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (7) Die „Gemeinsame Erklärung“ berücksichtigt bei der Bestimmung von „sexuellem Missbrauch“ sowohl das kirchliche wie auch das staatliche Recht. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser gemeinsamen Erklärung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafrechtlich sanktionierbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen im Sinne der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“. Als Betroffene

werden zum Tatzeitpunkt minderjährige Personen bzw. schutz- und hilfebedürftige Erwachsene bezeichnet, die in diesem Sinne sexuell missbraucht worden sind. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser gemeinsamen Erklärung sind insbesondere Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, Kirchenbeamt(innen) und Arbeitnehmer(innen). Darüber hinaus gilt diese gemeinsame Erklärung auch bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Ehrenamtliche, sofern dieser im Kontext der ehrenamtlichen Tätigkeit begangen wurde.

- (8) Die Aufarbeitung soll das geschehene Unrecht und das Leid der Betroffenen anerkennen, einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anregen und aufrechterhalten, Betroffene an diesen Prozessen beteiligen und ihnen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen ermöglichen, aus gewonnenen Erkenntnissen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ziehen und einen Beitrag zur gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung leisten.

**§ 1 – Errichtung der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
(Aufarbeitungskommission Diözese Rottenburg-Stuttgart – AK-DRS)**

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart errichtet eine Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AK-DRS) entsprechend den Vorgaben der „Gemeinsamen Erklärung“ zum 10.12.2020.

**§ 2 – Zweck der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AK-DRS)**

Die AK-DRS nimmt die in der „Gemeinsamen Erklärung“ vereinbarten Aufgaben und Pflichten, so wie sie in der Präambel dargelegt werden, für die Diözese Rottenburg-Stuttgart wahr.

**§ 3 – Mitglieder der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AK-DRS)**

- (1) Die AK-DRS besteht aus sieben Mitgliedern:
- a) zwei Mitglieder, die von sexuellem Missbrauch innerhalb der katholischen Kirche betroffen sind
 - b) drei Expert(innen) aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung sowie zwei Vertreter(innen) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die alle über persönliche und / oder fachliche Erfahrungen mit Prozessen der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen verfügen.
- (2) Höchstens drei Mitglieder dürfen dem Kreis der Beschäftigten der Katholischen Kirche oder eines diözesanen Laiengremiums angehören.
- (3) Die diözesanen Ansprechpersonen und die Leitung der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz oder andere geeignete kirchliche Mitarbeiter(innen) können von der Kommission als sachkundige Personen angehört oder bei Bedarf beigezogen werden.

**§ 4 – Benennung, Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Kommission
zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
(AK-DRS)**

- (1) Die zwei Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen (§ 3 Abs. 1. lit. a) werden vom Bischof berufen. Sie sollen so lange der Aufarbeitungskommission angehören, bis der Betroffenenbeirat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart konstituiert ist und
 - entweder die beiden vom Bischof persönlich berufenen Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen durch Wahl des Betroffenenbeirats bestätigt
 - oder ein bzw. beide Mitglieder durch die Wahl anderer Personen aus dem Kreis der Betroffenen durch den Betroffenenbeirat dem Bischof zur (teilweisen) Neuberufung vorgeschlagen und diese vom Bischof neu berufen werden.
- (2) Bezüglich der Berufung der Mitglieder aus Wissenschaft / Fachpraxis und / oder öffentlicher Verwaltung sowie der Justiz (§ 3 Abs. 1. lit. b) bittet der Bischof die Landesregierung von Baden-Württemberg um Benennung geeigneter Personen.
- (3) Der Bischof beruft die Mitglieder der Kommission für drei Jahre, eine wiederholte Berufung ist möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bischof oder Tod. Scheidet ein Mitglied während der Arbeitsperiode aus, so wird der Sitz entsprechend den statuarischen vorgenannten Regelungen zügig nachbesetzt.

**§ 5 – Vorsitzende der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AK-DRS)**

- (1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) oder zwei Vorsitzende, die die Aufgaben des Vorsitzes je einzeln ausüben.
- (2) Die Vorsitzenden sollen aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung und gesellschaftlichen Stellung die Gewähr für eine weithin anerkannte Leitung der Kommission bieten. Sie dürfen weder der Gruppe der Betroffenen noch der im arbeitsrechtlichen Sinne Beschäftigten der katholischen Kirche angehören oder zu einem früheren Zeitpunkt angehört haben.

**§ 6 – Aufgaben der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AK-DRS)**

- (1) Die Kommission leistet ihren Beitrag zur in der „Gemeinsamen Erklärung“ umschriebenen Aufarbeitung insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - a) die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese,
 - b) die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Täter(innen) und Betroffenen, insbesondere nicht-gesetzeskonformes Verhalten der Verantwortlichen bzw. Vertuschung von Taten, und
 - c) die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

Hierbei berücksichtigt sie sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch die laufenden oder abgeschlossenen Bearbeitungen von Missbrauchsvorwürfen in der Diözese durch die „Kommission sexueller Missbrauch“ der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (2) Im Einvernehmen mit der Diözese können weitere geeignete Aufträge zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben werden. Sofern der Ortsordinarius mit der Vergabe eines Auftrages nicht einverstanden ist, sind die Gründe zu dokumentieren. Falls der Ortsordinarius als Vertragspartner auftritt, ist die Unabhängigkeit gegenüber diesem im Rahmen der Vereinbarung sicherzustellen, insbesondere hinsichtlich der Durchführung des Auftrags sowie Veröffentlichung der Ergebnisse.
- (3) Die Kommission hat die Aufgabe, nach bestem Wissen und Gewissen unter Heranziehung aller ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese möglichst umfassend vorzunehmen und ihre Ergebnisse so zu dokumentieren, dass eine Wiederholung des Geschehenen weitest möglich verhindert werden kann und die Öffentlichkeit über das Geschehene objektiv informiert ist. Entscheidungen über die Gewährung konkreter Ausgleichs- oder Hilfeleistungen für Betroffene sind nicht Gegenstand der Tätigkeit der Kommission.
- (4) Zu den Aufgaben der Kommission zählen insbesondere die Erhebung von Tatsachen über
 - a) Zahlen von Täterinnen und Tätern und von deren Taten Betroffenen,
 - b) Art und Schwere von Delikten und Vorfällen,
 - c) justizielle und behördliche Entscheidungen und Folgen hinsichtlich Täterinnen und Tätern und anderen Verantwortlichen,
 - d) die Ahndung oder Sanktionierung durch kirchliche Stellen,
 - e) den Umgang mit Betroffenen durch die Diözese,
 - f) bisherige Aufarbeitungsbemühungen der Diözese und deren Ergebnisse.
- (5) Im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung koordiniert die Kommission in Abstimmung mit den Betroffenen den Austausch mit anderen zu beteiligenden (Erz-)Diözesen. Sie versteht sich, sofern dies eine ihrer Aufgaben betrifft, als Ansprechpartnerin für Betroffene. In allen anderen Fällen verweist sie den Vorgang an die diözesane „Kommission sexueller Missbrauch“, die unabhängigen Ansprechpersonen oder eine sonst in der Diözese zuständige Stelle.
- (6) Die Kommission kann im Rahmen ihrer Aufgaben Personen anhören oder Anhörungsbeauftragte damit beauftragen, dabei sind die Interessen und Bedürfnisse von Betroffenen zu berücksichtigen. Anhörungen dürfen nicht unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses geführt werden. Zu den Regelungen der weiteren Verwertung der Anhörungsinhalte werden die Betroffenen umfassend informiert.
- (7) Bei aktuellen Meldungen sexuellen Missbrauchs sind die jeweils geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch zu beachten.
- (8) Die Kommission tauscht sich mindestens einmal jährlich mit der „Kommission sexueller Missbrauch“ der Diözese Rottenburg-Stuttgart aus.

**§ 7 – Überdiözesane Aufgaben der Kommission zur Aufarbeitung
des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AK-DRS):
Berichtslegung und Qualitätsentwicklung, Monitoring und Austausch
zur unabhängigen Aufarbeitung**

- (1) Zur Sicherung der Transparenz des Aufarbeitungsprozesses berichtet die Kommission auf der Ebene der Diözese jährlich in schriftlicher Form an die / den UBSKM und an den Bischof.
- (2) In dem Bewusstsein, dass Aufarbeitung keinen Schlusspunkt haben kann und bleibende Aufgabe der katholischen Kirche und der ganzen Gesellschaft ist, soll die Kommission darüber hinaus innerhalb von fünf Jahren einen vorläufigen Abschlussbericht vorlegen. Der vorläufige Abschlussbericht soll eine Zusammenfassung aller Ergebnisse, einen Bericht des jeweiligen Betroffenenbeirats bzw. der begleitenden Betroffenen und konkrete Handlungsempfehlungen beinhalten.
- (3) Die Vorsitzenden nehmen an den jährlich stattfindenden Austauschsitzen der (erz-) diözesanen Aufarbeitungskommissionen teil.
 - a) Die jährlichen Austauschsitzen dienen dem Wissens- und Erfahrungsaustausch, der Auswertung der jährlichen Berichte der Kommissionen und der Bündelung der Ergebnisse regionaler Aufarbeitungsstudien.
 - b) Nach drei Jahren findet die jährliche Austauschsitze im Format einer (öffentlichen) Fachtagung (Konferenz) statt, zu der die Mitglieder der Kommissionen und Betroffenenbeiräte in den (Erz-)Diözesen, der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs sowie Expert(innen) aus Wissenschaft und Fachpraxis eingeladen werden. In diesem Rahmen findet eine Zwischenevaluation statt, um die notwendigen nächsten Schritte für die Kommissionen zu identifizieren.
 - c) Sämtliche Berichte sowie die Protokolle der jährlichen Austauschsitzen und der Fachtagungen werden auf den jeweiligen Internetseiten der (Erz-)Diözesen veröffentlicht, soweit dies rechtlich zulässig ist.
 - d) Auf der Basis der Erkenntnisse aus der unabhängigen Aufarbeitung werden Konsequenzen für die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und die Erforschung ihrer Wirksamkeit abgeleitet.

**§ 8 – Arbeitsweise der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AK-DRS)**

- (1) Die Kommission und ihre Mitglieder sind unabhängig tätig und nur an Gesetz und Recht, nicht aber an Weisungen gebunden; sie sind – unbeschadet der Bindung an die geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von ihrer Arbeit Betroffener sowie des Datenschutz- und Archivrechts – allein dem Ziel verpflichtet, sexuellen Missbrauch, der sich in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ereignet hat, möglichst umfassend aufzuarbeiten. Der Ortsordinarius ist nicht berechtigt, den Mitgliedern der Aufarbeitungskommission Weisungen hinsichtlich des Ortes und der Zeit der Tätigkeit oder der Art und Weise der Durchführung ihrer Tätigkeiten zu erteilen

- (2) Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden, soweit sie nicht durch die Regelungen des § 13 hiervon entbunden sind. Die Verschwiegenheitspflicht gilt insbesondere für Daten von Betroffenen sexuellen Missbrauchs und an Verfehlungen unbeteiligten Dritten. Diese Verschwiegenheitspflicht dauert auch nach dem Ausscheiden aus der Aufarbeitungskommission an.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt im steuerrechtlichen Sinne. Die Mitglieder erhalten eine der Aufgabe und deren Anforderungen angemessene Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Kommission kann Anhörungsbeauftragte benennen, die aufgrund ihrer beruflichen oder sonstigen Erfahrung in der Lage sind, Gespräche mit Betroffenen respektvoll und empathisch zu führen.

§ 9 – Geschäftsordnung der Kommission

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 – Aufwand der Kommission

- (1) Die Diözese stellt unter Berücksichtigung der bei ihr vorhandenen Mittel und Strukturen die sachlichen und personellen Grundlagen für die Arbeit der Kommission zur Verfügung. Dazu gehört insbesondere die Einrichtung und angemessene personelle und sachliche Ausstattung einer Geschäftsstelle, deren Aufgaben und Status in der Geschäftsordnung zu regeln sind.
- (2) Die Diözese trägt die durch die Tätigkeit der Kommission entstehenden und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bestehenden Bestimmungen (Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg in entsprechender Anwendung).
- (3) Zu den erforderlichen Kosten gehören auch
 - a) die Kosten für die Teilnahme an überdiözesanen Veranstaltungen im Sinne des § 7,
 - b) die Einrichtung einer Geschäftsstelle nach § 10 Abs. 1,
 - c) die Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen entstehen, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben der Kommission notwendig ist und die Diözese der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat; die Zustimmung darf nur in begründeten Fällen verweigert werden.

§ 11 – Ermittlung von Tatsachen als Grundlage der Arbeit der Kommission

- (1) Die Kommission und ihre Mitglieder haben das Recht, zur Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen ihrer Aufarbeitungstätigkeit Einsicht zu nehmen in Personal- und Sachakten sowie weitere hierfür geeignete, auch elektronische Unterlagen, die bei der Diözesankurie (vor allem Registratur und Archiv), örtlichen und regionalen kirchlichen Stellen (so Kirchengemeinden und Dekanate) verwahrt werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die bei der Kommission

sexueller Missbrauch seit Beginn ihres Bestehens entstanden sind und für Schriftverkehr mit Staatsanwaltschaften (einschließlich deren Antworten, Verfügungen und Entscheidungen) sowie mit sonstigen staatlichen Stellen.

- (2) Bei der Einsichtnahme in Unterlagen nach Absatz 1 sind das geltende staatliche und kirchliche Recht zu beachten, insbesondere das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen (DVO zum KDG), zur Gewährleistung des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzes die Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO).
- (3) Das Nähere über die Einsichtnahme in Unterlagen nach Absätzen 1 und 2 wird geregelt in einer Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung), die seitens des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen und vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft gesetzt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung und in den diözesanen Ausführungsvorschriften zu dieser Rahmenordnung.
- (4) Die Kommission und ihre Mitglieder sind berechtigt, unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen Zeitzeugeninterviews zu führen.

§ 12 – Auskunft und Akteneinsicht für die Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AK-DRS)

- (1) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart verpflichtet sich zu umfassender Kooperation mit der eingesetzten Aufarbeitungskommission, der bzw. deren einzelnen Mitgliedern Akteneinsicht nach § 11 oder Auskunft gewährt wird, sofern es für die Erledigung der Aufgaben der Kommission erforderlich ist. Im Zweifelsfall vermittelt der UBSKM.
- (2) Kirchliche Stellen, die über Informationen verfügen, die die Kommission für ihre Arbeit benötigt (insbesondere das Diözesanarchiv und die Diözesanbibliothek) sind verpflichtet, die Kommission im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten uneingeschränkt zu unterstützen.

§ 13 – Veröffentlichung der Aufarbeitungsergebnisse der Kommission, Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Kommission und ihre Mitglieder haben das Recht und im Rahmen des § 7 die Pflicht, die Ergebnisse ihrer Aufarbeitungstätigkeit nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zu veröffentlichen.
- (2) Veröffentlichungen der Kommission bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit der Kommissionsmitglieder, Veröffentlichungen einzelner Mitglieder bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der übrigen Kommissionsmitglieder.
- (3) Veröffentlichungen unter Nennung von Namen oder Veröffentlichungen, in denen natürliche Personen identifizierbar sind, sind nur zulässig, wenn die Anforderungen des Persönlichkeitsschutzes eingehalten werden, die sich aus dem geltenden Recht ergeben und die die Rechtsprechung insbesondere von Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof für eine identifizierende Berichterstattung und bezüglich der Beachtung des sogenannten

Rechts auf Vergessen einerseits und der Figur der Person der Zeitgeschichte andererseits entwickelt hat. Dasselbe gilt für Veröffentlichungen, bei denen eine Pseudonymisierung personenbezogener Daten erfolgt, die durch Heranziehung zusätzlicher Informationen einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden können.

- (4) Eine Veröffentlichung darf hiernach nur erfolgen, wenn aufgrund einer Abwägung der Rechte aller Beteiligten festgestellt werden kann, dass das Interesse der Allgemeinheit oder der Betroffenen sexuellen Missbrauchs oder anderer von der Tat Betroffener an dieser die Rechte der von der Veröffentlichung Betroffenen überwiegt, etwa weil die Schwere der Tat, die besondere Art der Tatbegehung, die Eigenschaft des Täters als Person der Zeitgeschichte oder andere Umstände des Einzelfalls einen dahingehenden Vorrang gegenüber dem Persönlichkeitsschutz begründen.
- (5) Die Mitglieder der Kommission und die Kommission sind berechtigt, über ihre Arbeit Presse- und andere Medienerklärungen abzugeben, Interviewfragen zu beantworten und in sonstiger Weise die Öffentlichkeit zu informieren. Soweit aufgrund derartiger Äußerungen natürliche Person identifizierbar sind, sind die in Absatz 3 genannten Grenzen zu beachten.
- (6) Das Urheberrecht an Veröffentlichungen steht – vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 7 – dem jeweiligen Autor zu. Bei Veröffentlichungen mehrerer Autoren oder der Kommission insgesamt haben die Autoren oder die Kommissionsmitglieder vor der Veröffentlichung eine Vereinbarung darüber zu treffen, wer Inhaber der Urheberrechte ist.
- (7) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart erhält das Recht, Auszüge aus den oder Zusammenfassungen der Veröffentlichungen oder unveröffentlichter Ausarbeitungen der Kommission für ihre Medienarbeit zu nutzen, indem sie selbst Veröffentlichungen zu den Ergebnissen der Kommissionsarbeit vornehmen oder Medienorganen als Material für deren Veröffentlichungen zur Verfügung stellen darf. Die Diözese hat dabei die Interessen und den Auftrag der Kommission zu achten und zu wahren und darf entsprechende Informationen dann nicht veröffentlichen oder weitergeben, wenn die Kommission dem ausdrücklich widerspricht, wenn die Arbeitsergebnisse erkennbar noch nicht abgeschlossen vorliegen oder wenn eine Veröffentlichung aus anderen Gründen der Arbeit der Kommission schadet oder sie nicht unwesentlich beeinträchtigt. Über beabsichtigte Veröffentlichungen und Medieninformationen ist die Kommission möglichst frühzeitig zu informieren, deren Ergebnisse sind ihr in gedruckter, schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

§ 14 – Anhörung von Kommissionsmaßnahmen Betroffener

- (1) Soweit die Kommission beabsichtigt, Namen von noch lebenden Täterinnen und Tätern, Betroffenen sexuellen Missbrauchs, an Verfehlungen mittelbar Beteiligten oder sonstiger Personen zu veröffentlichen, gegenüber Dritten offen zu legen oder andere Maßnahmen zu treffen, die nicht nur ganz unbedeutende Auswirkungen auf deren Persönlichkeitsrechte entfalten, sind diese rechtzeitig vor einer Entscheidung anzuhören oder es ist ihnen Gelegenheit für eine Stellungnahme zu geben. Das Ergebnis ist bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, sofern dabei der Binnenbereich der Kommission und der an einem aufzuarbeitenden Geschehen unmittelbar Beteiligten nicht verlassen wird.

- (2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, ist Personen, die von der Kommissionsarbeit betroffen sind, auf ihren Wunsch die Gelegenheit zu geben, einen Rechtsanwalt zu mandattieren oder einen sonstigen Bevollmächtigten zuzuziehen. Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder Bevollmächtigten sind erstattungsfähig, wenn seine Zuziehung notwendig war (in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht schwierig gelagerter Vorgang, keine naheliegende Einigungsmöglichkeit, Drohen weiterreichender Persönlichkeitsverletzungen).

§ 15 – Inkraftsetzung

Das vorstehende Statut tritt zum ... in Kraft.

Rottenburg, den ...

† Dr. Gebhard Fürst
Bischof

6.3. Geschäftsordnung der Aufarbeitungskommission

Geschäftsordnung der AK-DRS

Präambel

Diese Geschäftsordnung wurde am 20.1.2022 von der Aufarbeitungskommission beschlossen.

§ 1 – Aufgaben

- (1) Die Aufarbeitungskommission übt ihre Tätigkeit im Rahmen und nach Maßgabe des Statuts der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs der Diözese Rottenburg-Stuttgart aus.
- (2) Die Aufarbeitungskommission wird einen regelmäßigen Austausch mit den Interventionsverantwortlichen und den Präventionsbeauftragten sowie Betroffenenvertretern der Diözese führen.

§ 2 – Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Die Aufarbeitungskommission legt fest, ob sie eine(n) Vorsitzende(n) oder aber zwei gleichberechtigte Co-Vorsitzende wählen möchte.
- (2) Die Aufarbeitungskommission wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden oder die zwei gleichberechtigten Co-Vorsitzenden. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Sofern sich die Aufarbeitungskommission für zwei gleichberechtigte Co-Vorsitzende entschieden hat, so gelten die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen als gewählt.
- (3) Die Geschäftsführung der Aufarbeitungskommission wird durch eine hauptamtlich mit dieser Aufgabe betraute Person wahrgenommen. Wie im Statut der Aufarbeitungskommission geregelt, sind die hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen im entsprechenden Umfang von der Diözese bereitzustellen. Im Verhinderungsfall kann eine Abwesenheitsvertretung durch den/die Vorsitzenden bestimmt werden, die mit einfacher Mehrheit durch die Kommission zu bestätigen ist.
- (4) Die/der Vorsitzende(n) vertritt/vertreten die Aufarbeitungskommission nach außen. Die Außen- und Innenvertretung durch einen der Co-Vorsitzenden ist zulässig.

§ 3 – Arbeitsweise

- (1) Die Aufarbeitungskommission tagt regelmäßig in Präsenz bzw. in Videokonferenzen.
- (2) Die Sitzungen sind von dem/der Vorsitzenden bzw. den Co-Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Abwesenheitsvertretung, in Textform einzuberufen. Die Einladung zu den Sitzungen muss den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. In dem Einladungsschreiben sind Zeit, Ort sowie Tagesordnung anzugeben. Die Tagesordnung wird von dem/r Vorsitzenden bzw. den Co-Vorsitzenden vorgeschlagen und zum Sitzungsbeginn durch die Kommission genehmigt.

- (3) Sitzungen müssen einberufen werden, wenn das Interesse es erfordert oder wenn wenigstens zwei Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen bei der/dem Vorsitzenden bzw. den Co-Vorsitzenden beantragen.
- (4) Die/der Vorsitzende(n) bzw. einer der Co-Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Abwesenheitsvertretung, leitet die Sitzung. Bei Wahlen kann die Sitzungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (5) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist nicht zulässig, solange die Mitglieder dem nicht einstimmig zustimmen. Einzelne Sitzungsbeiträge und das Verhalten einzelner Mitglieder in der Sitzung dürfen nur mit ihrer Zustimmung in die Öffentlichkeit kommuniziert werden. Durch Beschluss kann Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen hergestellt werden.
- (6) Die jeweiligen diözesanen Ansprechpersonen und die Präventionsbeauftragten bzw. Interventionsbeauftragten oder andere geeignete kirchliche Mitarbeiter können auf Beschluss hin Gäste der Kommissionen sein, die kein Stimmrecht haben. Die Sitzungsleitung kann nach Beteiligung der anderen Kommissionsmitglieder weitere Gäste zulassen.
- (7) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, wobei jeweils mindestens ein Betroffenenvertreter und ein vom Land nominierter Vertreter anwesend sein muss. Die Beschlussfähigkeit ist zudem an die Anwesenheit eines Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an die Abwesenheitsvertretung, gebunden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die / sind die (Co-)Vorsitzende(n) verpflichtet, innerhalb von vier Wochen ordnungsgemäß eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Bei Vorschlägen zur Änderung des Statuts sowie bei Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die 3/4-Mehrheit aller Mitglieder.
- (9) Über die Art der Abstimmung (z. B. schriftlich, durch Zuruf oder Handheben) entscheidet(n) der(die Vorsitzende(n)). Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds geheim.
- (10) In Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen, welche der/die Vorsitzende / einer der Co-Vorsitzenden bzw. die Abwesenheitsvertretung verbindlich feststellt, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in der Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.
- (11) Der Vorsitzende, im Vertretungsfall die Abwesenheitsvertretung, oder einer der Co-Vorsitzenden kann bestimmen, dass Sitzungen auch als Online- oder Hybrid-Versammlung in einem nur für die teilnahmeberechtigten Mitglieder zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Vorschriften zur Präsenzversammlung entsprechend zu berücksichtigen.

- (12) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsführung oder einem anderen von der Versammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift zu erstellen.
- (13) Betr. möglicher Befangenheit wird auf § 5 Abs. 4 verwiesen.
- (14) Beschlüsse der Kommission werden von dem Vorsitzenden bzw. den Co-Vorsitzenden sowie der Geschäftsführung ausgeführt, sofern die Kommission nichts anderes beschließt.

§ 4 – Arbeitsgruppen

- (1) Die Aufarbeitungskommission kann projektbezogene, zeitlich befristete Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von der Aufarbeitungskommission berufen, die auch über den Arbeitsauftrag und die Arbeitsweise befindet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden. Jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Mitglied der Aufarbeitungskommission angehören. Sofern externe Personen als Mitglieder der Arbeitsgruppe ernannt werden, bedarf dies der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Aufarbeitungskommission.
- (3) Die Regelungen für die Aufarbeitungskommission gelten für die Arbeitsgruppen sinngemäß.

§ 5 – Unabhängigkeit

- (1) Die Mitglieder der Aufarbeitungskommission sind weisungsfrei und unabhängig von den Mitgliedern und Mitarbeitern der Diözesanleitung. Die Mitglieder der Aufarbeitungskommission erhalten hierzu eine schriftliche Zusage des Ortsordinarius.
- (2) Mitgliedern der Aufarbeitungskommission, die Beschäftigte der Diözese sind, dürfen, auch nach Ende ihrer Mitarbeit in der Aufarbeitungskommission, keine beruflichen Nachteile bei kirchlichen Arbeitgebern entstehen. Zudem ist auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die gebotene Verschwiegenheit auch von Beschäftigten der Diözese eingehalten werden kann.
- (3) Mögliche Interessenskonflikte der Mitglieder der Aufarbeitungskommission haben die betroffenen Mitglieder der Aufarbeitungskommission frühzeitig offenzulegen und dem Vorsitzenden oder einem der Co-Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der Abwesenheitsvertretung, mitzuteilen. Bestehende Interessenskonflikte werden auf geeignete Weise veröffentlicht. Besteht ein Interessenskonflikt, darf das betreffende Kommissionsmitglied an einer entsprechenden Entscheidung nicht beteiligt werden. Im Zweifelsfall wird ein Interessenskonflikt durch Beschluss der Aufarbeitungskommission mit einfacher Mehrheit festgestellt.

§ 6 Wirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, sind sie durch eine dieser Bestimmungen inhaltlich möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen. Die übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung am 20.1.2022 in Kraft

6.4. Verschwiegenheitserklärung der Mitglieder der Aufarbeitungskommission

Verschwiegenheitsvereinbarung

zwischen

(Erz-)Diözese, Adresse, vertreten durch den Diözesanbischof

– nachfolgend (Erz-)Diözese

und

**Name, Anschrift (Mitglied Kommission zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch
Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener)**

– nachfolgend Mitglied der Kommission

Präambel

Das Mitglied der Kommission begehrt Auskunft über und ggf. Einsichtnahme in Personalakten von Klerikern und Kirchenbeamten der (Erz-)Diözese im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in der (Erz-)Diözese.

Die Bestimmungen der Personalaktenordnung der (Erz-)Diözese und die Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben von der folgenden Vereinbarung unberührt.

§ 1 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Das Mitglied der Kommission ist verpflichtet, über alle erhaltenen Auskünfte und Erkenntnisse zu personenbezogenen Daten während der Arbeit in der Kommission zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener und nach deren Beendigung Verschwiegenheit zu wahren und die Regelungen des kirchlichen Datenschutzrechts (KDG und ergänzende Vorschriften) zu beachten.
- (2) Diese Verpflichtung bezieht sich auf alle Kenntnisse zu personenbezogenen Daten, die dem Mitglied der Kommission von der (Erz-)Diözese mündlich, schriftlich oder in jeder anderen Form zugänglich gemacht werden.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die allgemein bekannt oder ohne Weiteres jedermann zugänglich sind. Im Zweifelsfall ist das Mitglied der Kommission verpflichtet, Rücksprache mit dem Diözesanbischof oder einer von ihm beauftragten Person zu halten.
- (4) Das Mitglied der Kommission verpflichtet sich, die ihm von der Diözese zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Vorkehrungen zur Datensicherheit (sicherer/verschlüsselter Mailverkehr, passwortgeschützte Anwendungen, Programme, Datenbanken, PC-Zugang usw.) bestimmungsgemäß einzusetzen und personenbezogene Daten, die ihm zur Verfügung gestellt werden oder die es in Erfüllung seines Auftrags erhält, nicht auf privaten oder sonst für die Diözese fremden PC oder Datenträgern zu speichern, sondern zu diesem Zweck nur Geräte zu benutzen, die ihm von der Diözese hierfür zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich sonstiger vertraulicher Angelegenheiten

- (1) Die Regelung des § 1 gilt entsprechend im Hinblick auf sonstige vertrauliche Angelegenheiten der (Erz-)Diözese, von denen das Mitglied der Kommission im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, unabhängig davon, auf welchem Wege dies geschehen ist.
- (2) Der Begriff „sonstige vertrauliche Angelegenheiten“ bezieht sich auf sämtliche Kenntnisse und Informationen in Verbindung mit den Tätigkeiten der (Erz-)Diözese, wenn sie
 - als vertrauliche Informationen deutlich gekennzeichnet, als solche beschrieben oder in anderer Weise als solche erkennbar sind;
 - aufgrund ihres Inhalts als vertraulich anzusehen sind; oder
 - von vertraulichen Informationen, welche die (Erz-)Diözese zur Verfügung gestellt hat, abgeleitet wurden.
- (3) „Sonstige vertrauliche Angelegenheiten“ beziehen sich nicht auf Informationen,
 - die zum Zeitpunkt der Preisgabe der Information an das Mitglied der Kommission der Öffentlichkeit bereits rechtmäßig bekannt waren oder der Öffentlichkeit zu einem späteren Zeitpunkt zugänglich werden, ohne dass eine Verletzung der Pflichten des Mitglieds der Kommission vorliegt,
 - die dem Mitglied der Kommission nachweislich bekannt waren, bevor diese Informationen von der (Erz-)Diözese an es weitergegeben wurden,
 - deren Veröffentlichung dem Mitglied der Kommission von der (Erz-)Diözese zuvor ausdrücklich schriftlich erlaubt wurde.

§ 3 Arbeit der Aufarbeitungskommission

- (1) Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auch auf Kenntnisse, die das Mitglied im Rahmen der Arbeit der Kommission zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener von anderen Mitgliedern der Kommission erhält.
- (2) Mitglieder der Kommission zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener unterliegen untereinander nicht der Verschwiegenheit.

§ 4 Schutzmaßnahmen

Um die Geheimhaltung der personenbezogenen Daten zu gewährleisten, verpflichtet sich das Mitglied der Kommission, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Kenntnisnahme und Verwertung dieser Daten durch Dritte zu verhindern.

§ 5 Offenlegung trotz Verschwiegenheitspflicht

Soweit das Mitglied der Kommission auf Grund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung Informationen, die dieser Vereinbarung unterliegen, offenlegen muss, ist es verpflichtet, vor Offenlegung – soweit ihm dies möglich ist – mit dem Diözesanbischof oder einer von ihm beauftragten Person Rücksprache zu halten, um den Interessen der (Erz-)Diözese an der Geheimhaltung der Information weitestgehend Rechnung zu tragen.

§ 6 Folgen von Verstößen gegen Verschwiegenheitspflichten

Das Mitglied der Kommission wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach staatlichem Recht strafbewehrt ist und mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden kann.

§ 7 Salvatorische Klausel

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sind oder werden, ist dadurch die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Parteien sind dazu verpflichtet, unwirksame Bestimmungen mit einer Regelung zu ersetzen, welche dem angestrebten Ergebnis zugutekommt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Vertreter (Erz-)Diözese)

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Mitglieds der Kommission)

6.5. Arbeitsplan der Aufarbeitungskommission der Diözese Rottenburg-Stuttgart

1. Prinzipielles

1.1. Selbstdefinition

Es handelt sich beim Vorgehen der Aufarbeitungskommission (AK) nicht um eine wissenschaftliche Studie. Sonst würde man z. B. für Interviews mit Betroffenen ein Ethikvotum benötigen. Vielmehr handelt es sich um eine unabhängige Untersuchung der aktuellen und früheren Abläufe im Umgang mit Missbrauchsfällen innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Sinne eines „Untersuchungsausschusses“.

Anders als im Rahmen eines Gutachtens, an dessen Ende der Auftraggeber ein Gutachten „abnimmt“ und in der Regel über dessen Verwendung befindet, werden die Erkenntnisse der AK unmittelbar und von der AK selbst öffentlich gemacht.

Anders als im Rahmen eines Gutachtens sind die Mitglieder der AK ehrenamtlich tätig, machen als Gesamtgremium monatliche Videokonferenzen und etwa einmal im Quartal eine Präsenzsitzung. Ein/e einzige/r Mitarbeitende/r wird als Referent/in und Leitung der Geschäftsstelle hauptamtlich für die AK tätig sein; die Etablierung der Geschäftsführung und der Kommunikationsstrukturen des Gremiums wird erst im Herbst 2022 beendet sein. Das bewirkt auch, dass der Umfang der von der AK zu tätigen möglichen Arbeiten begrenzt ist.

Daher wird das Jahr 2022 im Wesentlichen mit der Erhebung des Ist-Stands gefüllt sein, etwa das Verschaffen einer Übersicht über den Stand der Aufarbeitung durch die Kommission sexueller Missbrauch (KsM), den Stand der Präventionsarbeit, die Aktenführung des Bischöflichen Ordinariates (BO), die Arbeit der Vorermittlungsführer; des weiteren Gespräche mit früheren Personalverantwortlichen und sonstigen Zeitzeugen und Gespräche mit Betroffenen und dem Betroffenenbeirat.

1.2. Ziele

Die AK hat nach ihrem Statut (§ 6) den Auftrag,

- a) quantitative Kenntnisse über die Häufigkeit von sexuellem Missbrauch in der Diözese zusammenzutragen (und dabei auf bisherige Aufarbeitungsbemühungen zurückzugreifen),
- b) den administrativen Umgang mit Täter(inne)n und Betroffenen zu untersuchen,
 - insbesondere unter der Fragestellung eines nicht-gesetzeskonformen Verhaltens von Vorgesetzten und
 - unter der Fragestellung einer Vertuschung von Taten,
- c) Strukturen, die Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder die deren Aufdeckung erschwert haben, zu identifizieren.

1.3. Ausgangspunkt der Betrachtung

Die Kommission geht hinsichtlich der Definition von sexuellem Missbrauch – auch bei Betrachtung früherer Taten – nach der Definition der „Ordnung für den Umgang mit Sexuellem Missbrauch [...] durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ vom 10.2.2020, BO-Nr. 800, vor. Diese wird auch bei Taten angewendet, die in Zeiten stattgefunden haben, in denen andere Definitionen in kirchlichem und weltlichem Recht gültig waren.

Die Kommission geht ebenfalls hinsichtlich der Bewertung des Täterverhaltens – ebenfalls auch bei Betrachtung früherer Taten – vom Verständnis der „Ordnung“ von 2020 aus, entsprechend der „Gemeinsamen Empfehlung“ von Bischofskonferenz und UBSKM.

Das gleiche gilt für die Betrachtung des administrativen Umgangs mit Täter(inne)n und Betroffenen.

Es erfolgt somit keine historische Kontextualisierung jedes Einzelfalles, wie sie im Wesentlichen auch im Münchener WSW-Gutachten unterblieben ist. Methodisch hat dieses Herangehen den Vorteil, a) dass subjektive Erklärungs- oder Rechtfertigungsstrategien („Zeitgeist“, „Zeitmoral“) einzelner Zeitzeugen dann die Tatsachenfeststellungen nicht beeinträchtigen oder verunmöglichen, b) eine Quantifizierung von „objektiver“ Schuld notwendigerweise unterbleibt und c) das Ziel, im Sinne heutiger Betroffener die Prozesse des Umgangs kontinuierlich und nach einheitlichen Maßstäben zu untersuchen, nicht verlorengeht.

Die Kommission entwickelt zu ihrer Grundhaltung gegebenenfalls ein Leitbild.

2. Arbeitsplan

2.1. Sichtung des administrativen Umgangs mit Täter(inne)n

2.1.1. Personalaktenanalysen und Datenerhebung

Es werden die vorhandenen Handakten des klerikalen Personalleiters und dessen Vorgängern bis 2021 analysiert (je nach Umfang Gesamterhebung oder Vorgehen nach repräsentativen Selektionskriterien wie den Anfangsbuchstaben von 4 repräsentativen Nachnamen wie D-O-R-T in historischen Untersuchungen).

Für vermutete oder erwiesene Täterschaft wird jeweils ein Erhebungsbogen A[1] ausgefüllt (vorab in der AK konsentiert und in einem Probelauf überprüft, verändert und erweitert), mit Schwerpunkt auf Prozeduren im Umgang mit den Tätern vom ersten Verdacht über Vor-Ermittlungen, deren Ergebnissen und personell-administrativen Umgangsweisen. Freitextfelder zur Notierung struktureller Besonderheiten und Lehren fehlen dabei nicht.

Analog wird mit den Handakten der weltlichen Personalverantwortlichen verfahren.

Analog wird mit den Handakten der früheren Personalverantwortlichen verfahren.

Analog wird mit den von Bischof Fürst überlassenen Akten verfahren.

Zu dieser ersten Aktenanalyse werden in einem iterativen Ansatz weitere Akten (nicht nur aus den Handakten, sondern auch aus dem allgemeinen Personalaktenarchiv) beigezogen

- von Fällen, die durch externe Selbstmelder(innen) / Beschwerdeführer(innen) / Spätmelder(innen) nachgemeldet werden,
- von Personen, die durch die Aufarbeitung der KsM-Unterlagen bekannt werden, sofern nicht in den Handakten vorhanden.

2.1.2. Aktenanalysen der KsM-Akten und Datenerhebung

Die Akten der KsM seit 2002 (ca. 200?) werden vollständig oder nach den Kriterien wie 2.1.1. selektiert nach Buchstaben unter den gleichen Kriterien ausgewertet. Es erfolgt ein Querabgleich mit den Personalakten der Täter.

Die KsM-Akten / Geheimarchivakten werden zusätzlich mit einem Erhebungsbogen B[2] ausgewertet (vorab in der AK konsentiert und in einem Probelauf überprüft, verändert und erweitert).

Ziel ist hier, die Erstellung einer Statistik sachlich zu untermauern und eine solche fundiert zu entwickeln. Die Geschäftsstelle entwickelt anhand der Erhebungsbögen dazu eine Excel-Tabelle, die verschiedene Kombinationen an Merkmalen nachvollziehbar macht und die je Täter eine Ober-, je Betroffenen eine Unterzeile aufweist, gegebenenfalls müssen Betroffene verschiedenen Tätern zugeordnet werden, wozu eine gesonderte Spalte einen Vermerk gestatten sollte.

2.1.3. Zeitzeugeninterviews

Anhand von drei verschiedenen Interviewleitfäden (semistrukturiert)[3] werden Zeitzeugeninterviews von je drei Mitgliedern der AK (je einem aus dem Bereich der Externen, der Betroffenen, der Diözesanrichter) geführt, mit Einverständnis video- oder audiografiert und protokolliert.

- mit ehemaligen (Personal-)Verantwortlichen laut Liste von Herrn Lappen,
- mit selbstmeldenden Priestern betroffener Gemeinden oder anderen Beteiligten,
- mit selbstmeldenden Betroffenen (insbesondere nach Missbrauch von Ordensangehörigen, außerhalb der Zuständigkeit der KsM)

Ziel ist u. a., Lücken in der Aktenführung zu verstehen (wurden Akten[teile] vernichtet, was wurde gezielt nicht aufgenommen und dokumentiert; gab es „Nebenakten“; gibt es eine „hidden agenda“ des Abwehrens eines vermuteten Schadens für die Kirche); den Umgang mit Vorwürfen nachzuzeichnen im Abgleich mit dem heutigen Verständnis (Wurde vertuscht? Selbstverständnis der Interviewten? Durch welche Mechanismen äußerten Betroffene sich zu welchem Zeitpunkt? Was wäre erforderlich gewesen?), die vor und nach 2002 sowie vor und nach 2010 etablierten Umgangsweisen mit Vorwürfen in ihren Details zu erheben.

Ebenso sollen Strukturen und Vorkehrungen zur Prävention von Missbrauch erhoben werden (Dienstanweisungen, Einführung von Selbstverpflichtungen, Situationsanalysen etc.) und wo diese dokumentiert und wie sie kontrolliert wurden.

3. Identifizierung von Strukturen, die Missbrauch erleichtert haben

(Am besten gleich als Freitext-Hypothese fortlaufend dokumentieren? Eigene Sammlung? Struktur?)

- Klerikalismus: wurde mit „weltlichen“ Tätern anders verfahren als mit kirchlichen? Wenn ja, gibt es eine zeitliche Gliederung?[*]
- Gefahrgeneigte Kontaktpunkte zwischen Tätern und Betroffenen (Gestaltung von Freizeiten, Gesprächen einzeln und in der Gruppe; Besuche in der Privatwohnung, Übernachtungen, Urlaube, Wallfahrten)
- Macht- und Abhängigkeitsbeziehungen und Rolle von „Förderern“ der Abhängigkeit / Mitwissern
- Desinformation von betroffenen Gemeinden und dort Tätigen
- geduldete Verdeckungshandlungen
- zeitlicher Abstand zwischen Ersttat und Verfahrensaufnahme in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Abnahme über die Zeit?[*]

4. Auswertung

4.1. Statistik

(deskriptiv nach verschiedenen o. g. Aspekten)

4.2. Statistische Berechnungen

Gegebenenfalls auch statistische Berechnungen (Prädiktoren, Odds ratios - je nach Datenvolumen und erhobenen Daten – manche der Fragestellungen sind nur mit vollständigen Aktenanalysen zu beantworten, unter 3. mit [*] gekennzeichnet!), z. B. Entwicklungen im Umgang mit Tätern, im Vorkommen von Meldungen, in der Häufung von Taten, der Zahl an Betroffenen pro Täter im zeitlichen Längsschnitt?[*]

4.3. Bewertung der Vorgehensweisen der Diözese im Sinne aktueller SOPs[4]

Personalaktenführung und Bewertung aktueller Standards, Umgang mit Betroffenen und Bewertung aktuellen Vorgehens, Vorgehen der KsM, aktuelle SOPs und Nachbesserungsbedarf, methodisch durch qualitative Fokusgruppen der AK.

4.4. Auswirkungen der Erkenntnisse

Auswirkungen der Erkenntnisse für die Prävention in der Diözese, Umsetzung und gegebenenfalls Inhalte von Kinderschutzprogrammen, Fort- /Weiterbildungsangeboten.

4.5. Berichtslegung

Eine Berichtslegung soll jährlich erfolgen.

4.6. Einbettung der Erkenntnisse

Einbettung der Erkenntnisse und Abgleich innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Empfehlungen des Diözesanrats und des Synodalen Wegs im Regionalbezug.

Als nächstes zu klären:

- Vorstellung und Diskussion in der nächsten Sitzung bzw. gegebenenfalls Konkretisierung im Umlaufverfahren und Verabschiedung übernächste Sitzung – danach Veröffentlichung auf der Homepage.
- Weitere Methoden, etwa anonyme Internetbefragung Betroffener, analog MHG-Studie?
- Beschränkung des Arbeitsvolumens für AK-Mitglieder? Aktenumfänge? Was kann die Geschäftsstelle der AK leisten / übernehmen (z. B. Aktenanalyse mit je einem AK-Mitglied durchführen, um Arbeitsvolumen zu verringern)?
- Erhebungsbögen – Entwurf durch Geschäftsstelle und je ein oder zwei AK-Mitglieder?
- Definition von Etappenzielen / Projektplan durch Vorsitzende?

Projektplan AK DRS	
P1	Arbeitsumgebung und Grundlagen
<i>Kommunikation und Infrastruktur</i>	MS1.1 Implementierung einer Sitzungsstruktur, Kommunikationswege, Hard- und Software, homepage
	MS1.2 Festlegung des Arbeitsplans und Struktur der Aufarbeitung
	MS1.3 Festlegung von "Aufarbeitungsteams" und ggfs. Anhörungsbeauftragten
	MS1.4 Etablierung der Geschäftsstelle und Einarbeitung Referent
	MS1.5 Ggfs. Einrichtung projektbezogener, zeitlich befristeter Arbeitsgruppen
P2	Entwicklung des Vorgehens
<i>Entwicklung der Instrumente</i>	MS2.1 Entwicklung und Erprobung von Interviewleitfaden für Interviews mit Verantwortlichen, Probeinterviews
	MS2.2 Entwicklung Aktenerhebungsbogen und Erprobung an ausgewählten Fällen
	MS2.3 information über die Akten- und Datenstruktur in den Unterlagen des BO
	MS2.4 Gespräche mit KSM, Prävention, Vorermittlungsführern und Beginn Erstellung SOPs
	MS2.5 Entwicklung Erhebungsbogen für Interviews mit Betroffenen (auch Geistlichen aus betr. Gemeinden etc.) und Erprobung
	MS2.6 Ggfs Erstellung Leitbild der AK
P3	Datenerhebung, konkrete Aufarbeitung
<i>Erhebung von Daten und Fakten</i>	MS3.1 Erstellung SOPs über die aktuell laufende Fall- und Präventionsarbeit incl. Auswertung Materialien und Protokolle
	MS3.2 Aktenanalysen
	MS3.3 Statistische Aufarbeitung der Erhebungsbögen aus Akten, ggfs. externer Auftrag
	MS3.4 Interviews Verantwortliche
	MS3.5 Interviews Betroffene/stake holder
	MS3.6 Qualitative Auswertung Interviews Verantwortliche
	MS3.7 Qualitative Auswertung Interviews Betroffene i.W.S.
P4	Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit
<i>Öffentlichkeitsarbeit und Berichtslegung</i>	MS4.1 Laufende Information der Öffentlichkeit, Medieneklärungen
	MS4.2 Ggfs Information ständiger Gäste der AK und Diskussion
	MS4.3 Teilnahme an Fachtagungen etc
	MS4.4 Jahresberichte an den Bischof und UBSKM
	MS4.5 Diskussion der Erkenntnisse mit relevanten Gremien (KSM, Diözesanrat, Vertretern Synodaler Weg)
	MS4.6 Diskussion der Erkenntnisse, Überprüfung von Hypothesen, Verschriftlichung innerhalb der AK
	MS4.7 Erstellung Abschlussbericht
P5	Vernetzung
<i>Vernetzung</i>	MS5.1 Kontakte mit Aufarbeitungskommissionen anderer Diözesen
	MS5.2
	MS5.3
	MS5.4
	MS5.5

Arbeitsplan der AK-DRS

6.6. Jahresplan 2022

- monatliche AK-Sitzungen, Präsenztermine
- Festlegung weiterer Termine
- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen
- Bereitstellung der Arbeitsmaterialien (iPads, Briefkopf, Mail-Adresse, Homepage, Lehrgang Communicare ...)
- Etablierung der Geschäftsführung
- Gespräch mit der Präventionsbeauftragten
- Gespräch mit den Vorermittlungsführern
- Gespräche mit früheren Personalverantwortlichen
- Interviews mit Zeitzeugen und „historischen“ Akteuren
- Gespräche mit Betroffenen; ggf. Gespräch mit Betroffenenbeirat (falls bereits gegründet)
- Grundsatzdiskussion über Struktur der Aufarbeitung in der AK-DRS
- Festlegung der Aufarbeitungsteams
- Ggf. Benennung von Anhörungsbeauftragten
- Ggf. Einrichtung projektbezogener, zeitlich befristeter Arbeitsgruppen
- Information über die Aktenführung und Einsichtnahme in Unterlagen des BO
- Information und Diskussion vorliegender Studien (MHG-Studie ...)
- Aktenstudium ausgewählter Fälle
- Ggf. Beschluss über weitergehende externe Aufarbeitung quantitativer oder qualitativer Art (Studien); § 6 II des Statuts der AK-DRS
- Festlegung der Aufwandsentschädigung
- Einstellung des/der Referenten/-in
- Ggf. Festlegung ständiger Gäste in der AK-DRS
- Kontakt mit Aufarbeitungskommissionen anderer (Erz-)Diözesen
- Teilnahme an Fachtagungen, z.B. 5./6.10.22 in Weingarten
- Ggf. Kontakt mit Diözesanrat (Stand der Umsetzung dortiger Empfehlungen)
- Ggf. Gespräch mit Vertretern des Synodalen Wegs (Fr. Dr. Stetter-Karp, Stadtdekan Hermes ...)
- Öffentlichkeitsarbeit, Veröffentlichungen, Medieneklärungen, Transparenz, Unabhängigkeit der AK-DRS
- Ggf. Leitbild der AK-DRS
- Jahresbericht der AK-DRS 2022 an den Bischof und den UBSKM

